Can. P.
556.pn

I. can. P.
656 pn

Meurer

Ein Wort

über

Lehrfreiheit in der evangel.-protest. Kirche.

Zugleich als

Beitrag

zu einer

allseitigen, unbefangenen Würdigung

der Schrift

des Herrn Oberappellationsraths Dr. J. W. Bickell:

über

die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die symbolischen Schriften, mit besonderer Beziehung auf das Kurhessische Kirchenrecht.

Von

Wilh. Herrm. Meurer,

außerordentl. Pfarrer und Conrector an der Bürgerschule zu Hofgeismar.

Motto: „Den Geist dämpfet nicht."

Kassel, 1839.

Druck und Papier von Jerome Hotop.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den Manen

meines

geliebten Freundes

Hermann von Stockhausen.

Vorwort.

Die Herausgabe dieser Schrift, zu deren Bearbeitung ich mich nach Durchlesung der Bickellschen Schrift unwiderstehlich hingezogen fühlte, ist theils durch anfänglichen Mangel an einigen literarischen Hülfsmitteln, die ich zu benutzen wünschte, theils durch meine gehäuften amtlichen und außeramtlichen Arbeiten bis jetzt verzögert worden. Mittlerweile ist nun eine Reihe von Gegenschriften erschienen, unter denen mich besonders Bayrhoffers „kritische Beleuchtung" und Ludwigs „Worte zur Verständigung" sehr wohlthuend angesprochen haben. Auch glaube ich, daß namentlich Ersterer die Kraft der Bickellschen Beweise im Wesentlichen bereits gebrochen hat. Insofern dürfte die Veröffentlichung einer neuen Gegenschrift vielleicht Manchen als überflüssig erscheinen. Andere dürften aber auch mit mir der Meinung sein, daß eine Frage, welche von beiden Partheien als die Lebensfrage der evangelisch-protestantischen Kirche erkannt wird, und welche nun einmal in Kurhessen gegenwärtig die allgemeinste Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, ja sogar auf die Kanzel gebracht worden ist *), wohl noch eine mehrseitige Beleuchtung und Besprechung verdiene, namentlich von theologisch-kirchlicher Seite. Jetzt aber fühle ich mich um so mehr aufge-

*) Vergl. Rausch Bußtagspredigt von 1838.

fordert, mit den Ergebnissen, zu denen mich eine sorgfältige Prüfung der Schrift des Herrn B. geführt hat, ohne Scheu hervorzutreten, da ein gewisser „Hans Ehrlich zu Glaubensburg“ *) zu behaupten wagt, daß die Geistlichen, die doch bei der angeregten Frage ohne Zweifel zunächst und am meisten betheiligt sind, nur durch ihre Stellung abgehalten würden, ihrem Herzen Luft zu machen, wenn auch Manchem unter ihnen die Bickellsche Schrift keineswegs behage, sondern mit ihrer Ueberzeugung streite!!

Es ist uns nicht entgangen, mit welcher Freude und Siegeshoffnung diese Schrift von einer gewissen Parthei unserer Kirche, die sich so gern als die allein wahre und seligmachende Kirche betrachtet wissen möchte, aufgenommen worden ist. Auch ich begrüße die erwähnte Schrift als eine willkommene Erscheinung, obwohl von einem ganz verschiedenen Gesichtspunkte ausgehend. Denn weit entfernt, der Tendenz und den Resultaten derselben beipflichten zu können, betrachte ich sie nur als eine heilsame Anregung, durch welche eine höchstwichtige Frage, die ich freilich auf dem Gebiet der evangelisch-protestantischen Kirche im Allgemeinen als bereits entschieden ansehen muß, nun auch noch in besonderer Beziehung auf die evangelischen Kirchen Kurhessens auf wissenschaftlichem Wege eine befriedigende Lösung finden wird. Denn jetzt muß es endlich einmal bei uns zur Entscheidung kommen, ob der gehässige, bald direct, bald indirect von unsern Orthodoxen erhobene Vorwurf, daß diejenigen Geistlichen, welche sich in ihrer Predigt eine Abweichung vom kirchlichen Lehrbegriff erlauben, „meineidige Knechte“ seien, auf Wahrheit beruht, oder nicht. Und wenn sich dieser ungeheuere Vorwurf als grundlos erweist, welches Licht fällt dann auf die zurück, welche denselben so leichtsinnig in die Welt hineinschleudern!

Die katholische Kirche antwortete auf die wissenschaftliche An-

---

*) Verfasser eines Briefes an Christian Gottlieb, den wir „ex ungue“ sehr deutlich, jedoch nicht gerade als einen „leonem“ zu erkennen glauben.

kämpfung ihrer Gegner, wenn sie die Gründe derselben nicht widerlegen konnte, mit Bannfluch und Scheiterhaufen. Was thun die katholisirenden Orthodoxen in der evangelischen Kirche, wenn sie den wissenschaftlichen Argumenten ihrer Gegner sich nicht gewachsen fühlen? Sie erklären deren Verfahren für irreligiös, für eine Folge von dem Hang des Zeitalters zum Naturalismus und Mechanismus, der in der Entfremdung von Gott wurzele*); sie rufen die Hülfe der Staatsbehörden zum willkührlichen Einschreiten gegen die s. g. Ungläubigen auf; haben sie aber die Macht in Händen, so sind sie mit Suspension oder Absetzung bei der Hand. (Man erinnere sich nur des Veteranen Schuderoff!) Alles in **majorem Dei gloriam**! — Selbst Herr Bickell, ob er gleich mit der „größten christlichen Liebe und Milde" verfahren wissen will, ob er gleich von vielen Predigern noch Bekehrung hofft, weil es ihnen bisher an Kenntniß der Grundlehren ihres „Glaubens" gefehlt (hört!), kennt doch gegen die Incurabeln, um die bedrohte Einheit des Glaubens und der Lehre zu retten, kein anderes Mittel, als dieselben **extra statum nocendi** zu setzen. —

Wir sind also vollkommen berechtigt und verpflichtet, seine Schrift, deren gute Absicht wir weder bezweifeln, noch verkennen wollen, einer scharfen Prüfung zu unterwerfen. Ja, Herr B. fordert uns gewissermaßen selbst dazu auf, indem er (S. 12) behauptet, daß man die von ihm besprochene Frage in neuern Zeiten selten ernstlich in's Auge gefaßt habe. Ein Wunder wäre das nun zwar nicht bei der Menge der schon früher bei verschiedenen Anläßen über diese Materien gewechselten Streitschriften. Dennoch müssen wir obiger Behauptung des Herrn B. unter Verweisung auf das classische Werk von Johannsen**) geradezu

*) Vergl. A. L. Z. 1839. Febr. Nr. 20 u. 21. Bickell S. 5 u. S. 30.

**) Allseitige wissenschaftliche und historische Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf symbolische Bücher überhaupt und die Augsburgische Confession insbesondere. Altona 1833. — Durch dieses umfassende und gründliche Werk ist auch dem von Herrn Ludwig (S. 14) ausgesprochenen Wunsche bereits vollkommen Genüge geleistet.

widersprechen. Hätte Herr B. dasselbe gelesen (angeführt hat er es wenigstens S. 4), so könnte er doch ganz unmöglich glauben, ein mit großer Gelehrsamkeit und Scharfsinn geschriebenes Werk von 646 Seiten, die Frucht jahrelanger sorgfältiger Studien, auf 38 Seiten widerlegt zu haben; hat er es aber nicht gelesen, so ist seine Klage, daß man dieser Sache in neuern Zeiten nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet habe, völlig voreilig und unbegründet, trifft wenigstens nur seine eigene Parthei. Wollte er aber diese von jenem Vorwurf durch sein Werkchen reinigen, so war es um so mehr seine Pflicht, sich mit den Ergebnissen der neuern theologischen Forschungen über diese Streitfrage vor Herausgabe seiner Schrift vertraut zu machen. Und wer weiß, ob sie dann entstanden wäre! —

Weil ein leidenschaftlich polemischer Ton einerseits einer guten Sache nicht würdig, andererseits aber auch am wenigsten geeignet ist, zu überzeugen: so habe ich mich bemüht, alle Bitterkeit und Leidenschaftlichkeit, alle Verdächtigung und Verketzerung von meinen Worten fern zu halten, ohne daß ich jedoch der Wahrheit das Mindeste vergeben konnte und durfte. Sollte dieser oder jener Ausdruck gleichwohl Manchem zu hart vorkommen, so erinnere man sich, daß selbst einem Melanchthon, ob er gleich in der Vorrede zur Apologie der Augsburgischen Confession versichert, er habe »quam moderatissime« geschrieben, doch einmal in Beziehung auf seine Gegner der Ausdruck: »sciant isti asini etc.« entfährt.

Ueberdies stehe hier noch zum Ueberfluß die ausdrückliche Versicherung, daß ich Keinem, am wenigsten dem Freunde meines verklärten Freundes habe wehthun wollen.

Und so lasse ich meine Schrift, da auch ich guter Absicht mir bewußt bin, getrost hinauswandern in die Welt. Möge der Segen des Herrn sie begleiten!

Hofgeismar, im August 1839.

Der Verfasser.

Herr Bickell erklärt es S. 37 für eine Vorschrift des bestehenden Kirchenrechts in Kurhessen, „daß der zu Verpflichtende verbindlich gemacht werden solle, die evangelischen Bekenntnißschriften ihrer Substanz nach zur Richtschnur des Lehrens anzunehmen.“ Unter „Substanz“ aber versteht er nach S. 3 „nur das Wesentliche derselben, d. h. die eigentlich bekennenden Sätze, im Gegensatze zu den blos begründenden, ausführenden, beurtheilenden, das eigentliche Dogma im Gegensatz zu der Beweisführung und dem sonstigen Inhalt.“

Als gültige Symbole für alle Landestheile weist er nach S. 15 — 28 die Augsburgische Confession (einschließlich des Apostolischen, Nicänischen, Athanasianischen Symbolums, wozu die Kirchen-Ordnung von 1657 auch noch das Ephesinische und Chalcedonische fügt) sammt deren Apologie. Hierzu kommt noch für Niederhessen und die ehemaligen reformirten Gemeinden im Hanauischen der Heidelberger Catechismus vom Jahre 1563; für die Grafschaft Schaumburg aber noch der „Catechismus und Bekenntniß Luthers“ und die Schmalkalder Artikel.

Es wird unterstellt S. 28 und 29, daß eine wesentliche Verschiedenheit des Lehrbegriffs zwischen diesen Symbolen nicht bestehe und sonach das Resultat der Untersuchung über die noch heut zu Tage für die einzelnen Kirchen Kurhessens gültigen Glaubens- und Lehrvorschriften als ein „sehr wichtiges, Jedem, welchem die Einheit und Festigkeit des evangelischen Glaubens am Herzen liegt, erfreuliches“ bezeichnet.

Die Rechtmäßigkeit der vom Verfasser geforderten strengen Verpflichtung der kurhessischen evangelischen Geistlichen auf die Substanz der symbolischen Bücher wird nun durch folgende aus den zu verschiedenen Zeiten erlassenen Reformationen und Kirchen-Ordnungen geschöpften Gesetzstellen zu erweisen versucht, welche wir einer genauen Prüfung zu unterwerfen haben, um die Probehaltigkeit der von Herrn V. daraus gezogenen Folgerungen zu ermitteln.

Zunächst werden aus den noch zur Zeit des Landgrafen Philipp erlassenen Kirchenordnungen zwei Stellen beigebracht:

a) aus der Ordnung der christlichen Kirchenzucht im Fürstenthum Hessen die Bestimmung, daß denjenigen, welche „falsche Lehre treiben, d. h. solche, die dem wahren Verstande göttlicher Schrift, wie wir den in der Confession zu Augsburg kaiserl. Majestät überantwortet haben, entgegen und zuwider ist," die christliche Gemeinschaft abgesprochen werden solle, wofern sie in solchem über alles Vermahnen verharren und die Kirche Christi, die sie zur Besserung vermahnt, gar nicht hören wollen.

b) aus der ersten eigentlichen Kirchenordnung für die Kirchen im Fürstenthum Hessen vom Jahre 1566. In dem zweiten Kapitel des zweiten Theils: „daß die Lehre der Kirchen gewiß und alle Zeit einerlei sei," wird sich zu den drei Symbolen der alten Kirche (auf welche die Prediger bei der Ordination verpflichtet wurden) und zu der Augsburger Confession bekannt, namentlich von der letztern bemerkt, man bekenne sich in allen Punkten zu derselben, weil sie aus der heiligen Schrift gezogen und mit derselben gänzlich übereinstimme, worauf es sodann in demselben Kapitel heißt: „Insonderheit halten wir die Kirchen vor die wahren Gemeinden Gottes, welche die Confession, so in Gottes Wort gegründet, dem Kaiser Carolo V. Anno 1530 zu Augsburg übergeben ist, angenommen haben und annehmen und derselben gemäß lehren."

Kirchenrechtliche Verpflichtungen für die Geistlichen lassen sich aus diesen Stellen zuverlässig nicht ableiten, weil beide Kirchen-

Ordn., aus denen sie entlehnt sind, durch zwei spätere vollständige Kirchen-Ordnungen (von den Jahren 1573 und 1657) verdrängt worden sind, mithin ihr gesetzliches Ansehen verloren haben, und darum auch in die „Neue Sammlung der Landesordnungen“ von Kulenkamp (gleich der Kirchen-Ordnung von 1573) gar nicht aufgenommen worden sind. Insofern wäre es gar nicht nöthig, bei diesen zwei angezogenen Stellen zu verweilen. Aber die anderweitigen Folgerungen, welche sich aus denselben, wenn man sie in Herrn B. Sinn auffaßt, gegen dessen eigene Grundsätze ableiten lassen, liegen zu nahe und sind zu merkwürdig, als daß wir sie hier übergehen dürften. Denn da hier offenbar von der „Anno 30 zu Augsburg übergebenen,“ also noch unveränderten Confession die Rede ist; da man sich in „allen Punkten“ (also auch in der Abendmahlslehre) zu derselben bekannte, weil sie mit der heiligen Schrift gänzlich übereinstimme“; da „die Lehre der Kirchen gewiß und allezeit einerlei sein soll*); da endlich Allen, welche „falsche Lehren treiben, d. h. solche, die dem wahren Verstande göttlicher Schrift, wie wir den in der Confession zu Augsburg Kaiserl. Majestät überantwortet haben, entgegen und zuwider ist“, die christliche Gemeinschaft abgesprochen werden soll; da aber gleichwohl Landgraf Philipp und seine Nachfolger, später von der ursprünglichen Fassung der Augsburger Confession abweichend, in der Lehre vom Abendmahl dem vermittelnden (auch von Herrn B. gebilligten) Vorschlag M. Bucers folgte: so ergiebt sich hieraus mit zwingender Nothwendigkeit folgendes mißliche Trilemma: Entweder muß man dem Landgrafen Philipp und allen von der ursprünglichen Fassung der Augsburger Confession Abgewichenen (also auch Hrn. B.) die christliche Gemeinschaft absprechen; oder man muß — wenn die Bucer'sche Fassung als die orthodoxe und zur Substanz unserer Symbole

---

*) Auch Herr B. erklärt S. 36 eine Aenderung des Glaubens „innerhalb der Kirche an sich für unmöglich.“

gehörig betrachtet werden soll, — die *unveränderte Ausgabe der Augsburg. Confession für ketzerisch erklären* (denn sie weicht ja von der Substanz, von den bekennenden Sätzen unserer heutigen Symbole ab); oder es bleibt nichts anderes übrig, als *diese Abweichung von der ursprünglichen Fassung der Abendmahlslehre in der Augsburg. Confession für unbedeutend, für ein* ἀδιάφορον zu erklären. Da sich nun Herr B. zu den beiden ersten Annahmen schwerlich, ja unmöglich bequemen kann, so wird er uns wohl nothgedrungen die dritte der allein möglichen Folgerungen einräumen müssen. Das darf nun allerdings ein rationalistischer Theolog *), überhaupt Jeder, der das Heil der Kirche nicht in Symbolen, sondern in der Bibel findet, unbedenklich thun. Wer aber auf den zweideutigen Ruhm *kirchlicher Orthodoxie* Anspruch macht, der macht sich durch diese scheinbar noch so kleine Concession der größten Inconsequenz schuldig, und wird bald noch mehr einräumen müssen, wenn er sein Ohr nicht gegen die zwingenden Folgerungen der Vernunft verschließen will. Denn eben um jegliche Willkühr in dem Vortrag christlicher Glaubenslehren von den Kanzeln zu verbannen, hat ja Herr B. die subtile Unterscheidung zwischen dem Buchstaben und der sogenannten „Substanz" der symbolischen Bücher aufgestellt, und läßt erstern fallen, um letztere desto sicherer zu stellen. Gehört denn aber der Artikel vom Abendmahl etwa nicht zu den eigentlichen bekennenden Sätzen (noch dazu mit dem Beisatz: **improbamus secus docentes!**) mithin zur Substanz? Wenn aber Herr B. sich selbst erlaubt, in den eigentlich bekennenden Lehren und Artikeln noch einmal Wesentliches und Außerwesentliches, also innerhalb der Substanz noch eine substantiellere Substanz, zu unterscheiden, so hat er damit augenscheinlich dem so sehr gefürchteten

---

*) Ein für allemal sei hier bemerkt, daß wir den Rationalismus hier im weitesten Sinne zu fassen genöthigt sind, wonach er jede theologische Denkart bezeichnet, die von der Substanz der symbolischen Bücher abzugehen sich erlaubt, also jeden Gegensatz gegen strengkirchliche Orthodoxie.

und verabscheuten „subjectiven Ermessen des Einzelnen“ (S. 6) die kaum und mühsam verschlossene Thür auf's Neue geöffnet. Denn was dem subjectiven Ermessen des Herrn B. anheim gestellt bleiben soll, das wird er doch billiger- und gerechterweise jedem Andern auch zugestehen müssen! — Auch darf sich Herr B. nicht einmal (wie er S. 19 gethan hat) auf Luthers Billigung des Bucerschen Vorschlags berufen. Denn abgesehen davon, daß hierdurch die dargelegten Consequenzen keineswegs widerlegt wären, so beruht auch diese Berufung auf einem historischen Irrthum. Denn nicht nur vor dem Zustandekommen der s. g. Wittenberger Concordienformel vom Jahre 1536 stellt Luther die Differenz in der Abendmahlslehre zwischen ihm und seinen Gegnern dergestalt auf die Spitze, daß er behauptet: „Ein Theil muß des Teufels und Gottes Feind sein, da ist kein Mittel“ *)! sondern auch seine ohnehin sehr zögernd und bedingt von Gotha aus ertheilte Beitrittserklärung war leider nur sehr vorübergehend. Denn als der Kampf mit den s. g. Sacramentirern 1543 wieder ausbrach, fällt Luther in seinem Briefe an den Drucker Froschover in Zürich bitterer, als je gegen die Schweizer Prediger aus. „Sie sind genugsam vermahnet, daß sie sollen von ihrem Irrthum abstehen und die armen Leute nicht so jämmerlich mit sich zur Hölle führen.“ — „Ich will ihres verdammten und lästerlichen Lebens mich nicht theilhaftig, sondern unschuldig wissen, wider sie beten und lehren bis an mein Ende 2c.“ — In seinem ebenfalls nach dem Jahre 1536 erschienenen zunächst gegen Schwenkfeld gerichteten „Kurzen Bekenntniß vom heiligen Abendmahl“ rechnet er sich's zum Ruhm, den er mit für seines lieben Heilands Richterstuhl nehmen will, daß er die Schwärmer und Sacramentsfeinde Carlstadt, Zwingli, Oekolampadius, Schwenkfeld und ihre Jünger zu Zürich und wo sie sind, mit ganzem Ernst verdammt und gemieden habe.“ Man habe sich zwar vor 15 Jahren über einige Artikel verglichen,

*) Pfizer, Luthers Leben, S. 461.

über das Abendmahl aber nicht. *) Sogar sein Verhältniß zu Melanchthon wurde bekanntlich durch dessen Hinneigung zur Zwinglischen Auffassung in der Editio variata der Augsburger Confession so getrübt, daß derselbe Wittenberg verlassen wollte! — Auf Luther wenigstens kann sich also Herr B. nicht berufen, um die durch die Wittenberger Concordienformel eingeführte Abweichung von der Augsburger Confession als eine unwesentliche zu rechtfertigen oder zu entschuldigen. Luther verwahrt sich auf's Entschiedenste und Nachdrücklichste dagegen (wie dies auch nach den oben angezogenen Stellen nicht anders zu erwarten ist), daß er die so hochwichtige Sache will für leicht und unschädlich geachtet haben, sagt, daß mit Gottes Wort nicht zu scherzen sei und behauptet, daß es „der Groll und Eckel natürlicher Vernunft sei, die dieses Artikels nicht wolle und möge.“ Soll also Luthers Dogmatik einmal gelten, so können Alle, die einer freien Auffassungsweise des Christenthums huldigen, sich wenigstens damit trösten, daß nicht nur Herr B. und seine ganze auf ihre strenge Rechtgläubigkeit stolze Partei, sondern auch ein Landgraf Philipp, Wilhelm der Weise, Moriz der Gelehrte u. A. mit ihnen des Rationalismus verdächtig und in gleicher Verdammniß sind. Denn der ist nicht weniger ein Unchrist, sagt Luther, wer Einen Artikel leugnet, denn Arius oder deren einer **)!“

Wenn demnach Herr B. durch seinen aufgestellten Kanon über die Unterscheidung des Wesentlichen und Außerwesentlichen in den Symbolen consequenterweise nicht einmal das Eindringen des Rationalismus durch das subjective Ermessen des Einzelnen abzuwehren vermag: so dürfte es ihm noch weniger gelingen, die Hyperorthodoxie entfernt zu halten, durch welche ja doch die Einheit der Lehre und der Frieden der Kirche nicht weniger bedroht wird, als durch die Abweichung von den Symbolen nach der entgegen-

---

*) Pfizer, a. a. O. S. 777.
**) Pfizer, a. a. O. S. 535.

gesetzten Richtung. Denn ungeachtet Herr B. großen Werth darauf zu legen scheint, daß weder die Concordienformel von 1577, noch die Schlüsse der Dordrechter Synode von 1618 — 19 in Kurhessen symbolisches Ansehen erlangt haben, daß die Prädestinationslehre (die doch nur eine nothwendige Consequenz der kirchlichen Erbsündenlehre ist und sich aus Röm. 9, 18 mit weit größerm Schein der Wahrheit ableiten läßt, als die Erbsünde aus Röm. 5, 12) selbst im Heidelberger Catechismus übergangen worden ist: kann er, um sich consequent zu bleiben, doch nicht umhin, die Forderung aufzustellen (S. 11), daß selbst in denjenigen Ländern, wo nach den Gesetzen die Verpflichtung auch auf solche symbolische Schriften geschieht, worin die feinern Beziehungen in den Glaubenssätzen, welche zwischen den Lutheranern und Reformirten zur Sprache gekommen sind, und welche man *) jetzt meistens in das Gebiet der freien theologischen Forschung weist, festgestellt sind, die Symbole als **norma docendorum** (die er S. 2 — 3 von der **norma credendorum** sorgfältig unterscheidet) streng festgehalten werden sollen. Hier drängt sich uns nun die Gewissensfrage auf, ob Herr B. das volle Gewicht seiner Forderung und die möglichen — ja die nothwendigen Folgen — reiflich erwogen hat und zu verantworten gedenkt, welche die Ausführung seiner Forderung für den Frieden der protestantischen Kirchen, der ihm doch auch sehr am Herzen zu liegen scheint, haben müßte. Denn da bekanntlich viele jener Symbole selbst in ihren „bekennenden Sätzen" einen leidenschaftlich polemischen und unchristlich verdammungssüchtigen Geist athmen und zwar nicht nur gegen die katholische Kirche, sondern auch gegen einander, sogar in solchen Lehren, die der Herr B. für ἀδιάφορα zu halten scheint, da selbst das mildeste der recipirten evangelischen Symbole die Augsburger Confession fast in jedem Artikel der positiven Lehre noch ein „*damnamus*" oder „**improbamus**" an die Seite stellt: so ist klar, daß derjenige,

*) Wer ist der „man," die Kirche oder das subjective Ermessen der Einzelnen?!

welcher den Christen statt auf das lautere Wort Gottes, wieder auf mehr oder weniger veraltete Symbole zurückweist, nicht nur die Union hintertreibt, sondern sogar an die Stelle christlicher Toleranz wieder den unchristlichsten Parteigeist und die leidenschaftlichste Verketzerungssucht des 16ten und 17ten Jahrhunderts herauf beschwört *), einen Schandfleck in den Annalen der protestantischen Kirche, den jeder wahre Freund derselben doch lieber auslöschen als zu erneuern wünschen muß. Daß aber die Stürme, welche solche Maßregeln für andere protestantische Kirchen herauf beschwören müßten, bei der engen Verbindung und Wechselwirkung derselben unter einander, auch auf die hessische Kirche zurückwirken müßten, bedarf wohl keines Beweises. Einige Beispiele mögen den Verfasser überzeugen, daß wir keine Gespenster sehen.

Während die erste Ausgabe der Conf. Augsb. Art. 10 unzweideutig sagt: de Coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi *vere* adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini, et *improbant secus docentes;* während die Apol. A. C. (von 1531) p. 157 noch bestimmter sich ausdrückt: confitemur, nos sentire quod in Coena Domini *vere et substantialiter* adsint corpus et sanguis Christi; während die Art. Sm. p. 330 und Cat. maj. p. 553 das sacramentum altaris durch *verum corpus et sanguinem* Christi erklären, bestimmt dagegen die Conf. Scot.: „*Execramur* et repudiamus *blasphemam* opinionem de reali corporis Christi praesentia"; Catechism. Palat. findet in dieser Lehre das „*fundamentum missae et idolatriae papisticae*"; Consens. Tigur. Nr. 21 sagt, es sei „*perversa et impia superstitio*", ipsum (Chr.) sub elementis hujus mundi includere **). Das sind in der That traurige Friedenspräliminarien! — Hören wir nun aber die

---

*) Vergl. Bretschneiders treffliche Schrift: die Theologie und die Revolution. Leipzig 1835. S. 42.

**) Vergl. Quenstedt theol. didactico-pol. p. II. c. V. sect. II. Winer comparat. Darst. &c. 2, Ausg. p. 138.

Früchte, welche die erneuerte Symbololatrie für unsere Tage bereits getragen hat, die unverdächtige Stimme eines anerkannten Orthodoxen (Krummachers) *). Er rügt es stark, daß Scheibel auf die ehrwürdige reformirte Kirche als eine rationalisirende schimpft, daß Stephan keinem Reformirten die Hand reichen mag, daß der Verfasser einer Erwiederung in Nr. 9 des Kirchenfreundes für das nördliche Deutschland 1839 sogar in den Prinzipien der reformirten und lutherischen Kirche eine Grundverschiedenheit findet. Die Rüge ist ohne Zweifel nur allzu gerecht, ob aber Krummacher auf seinem Standpunkte dazu berechtigt war, ist eine andere Frage. Wer blinde Orthorie säet, darf nicht klagen, wenn er Hyperorthodorie erndtet **). Eine solche Rüge aus solchem Munde über solche Erscheinung ist zu merkwürdig und hebt die unbegreifliche Inconsequenz unserer Orthodoxen zu augenscheinlich heraus, als daß wir uns versagen könnten, einige Stellen derselben herzusetzen. „Mit einer höchst verletzenden Härte, sagt Krummacher unter andern, fahren die Sprecher (der zelotischen Lutheraner) über die reformirte Kirche her. — Und weshalb? Weil diese Kirche hinsichtlich einer anerkannt exegetisch-schwierigen Lehre, der Lehre vom heiligen Abendmahl andere menschliche (sic!) Ausdrücke gebraucht als die Lutherische u. s. w. „Unterliegt denn die Lehre von der Erbsünde und der δικαιοσύνη ἐκ πίστεως nicht noch bei weitem größeren exegetischen Schwierigkeiten"? Und doch finden die Rationalisten bei einer von der seinigen abweichenden Auslegung keine Gnade vor Krummacher! — „Unter dem Aushängeschild des Eifers für den altprotestantischen Glauben, des Eifers wider die Gefahr der Vermengung der Wahrheit mit Irrthum hebt da und dort Einer einen vom ächten Lutherthum abweichenden Lehrpunkt heraus und stellt den Punkt dar, als wäre es eine furcht-

---

*) Ev. K. Z. 1839. Mai Nr. 41. „Wider die confessionellen Zerwürfnisse in der protestantischen Kirche."

**) „Quo quis peccat, per idem punitur et idem."

bare Lawine, welche die ganze lutherische Kirche überschütten und vergraben werde. Umsonst ruft man: „„Wir wollen's euch lassen, wir glauben's euch, daß eure Auffassung redlich gefundenes Resultat gewissenhafter Schriftforschung ist; stoßt uns nur nicht zurück, die wir ein wenig anders die Sache fassen und die wir auch nichts wollen, als was die Schrift sagt""; — es ist Alles vergebens, man glaubt das ächte Lutherthum gefährdet, und deshalb die Hand zur Vereinigung zurückziehen zu müssen"! — Welcher Rationalist hätte Herrn Krummacher und unsern Orthodoxen einen treuern Spiegel ihres Treibens vorhalten können, als Krummacher selbst dies, ohne es zu wollen, in dieser Strafpredigt gethan hat? Denn auf ein bischen mehr oder weniger Orthodoxie kommt es dem Princip nach durchaus nicht an. Goldene Worte aber sind es, mit denen Krummacher schließt, die jeder Verfechter einer blinden symbolischen Orthodoxie tief beherzigen mag: „Fürwahr, wer diese krankhafte Richtung in der lutherischen Kirche verschuldet hat und derselben Nahrung gibt, der muß ein tiefschlafendes Gewissen haben, wenn es ihn seine Bisse nicht fühlen läßt." Was soll man nun erst von denen sagen, welche diese krankhafte Richtung recht geflissentlich der gesammten protestantischen Kirche einzuimpfen suchen?! Wer Ohren hat zu hören, der höre! — Reicht also der von Herrn B. aufgestellte Kanon über die Gültigkeit der symbolischen Bücher hin, solche Hyperorthodoxie entfernt zu halten? Weit gefehlt; er führt vielmehr consequent angewendet dazu hin; inconsequent angewendet aber zum subjectiven Ermessen des Einzelnen, also zum Rationalismus *).

Doch Herr B. wird uns vielleicht entgegnen, daß Erscheinungen, wie die von Kr. gerügten, in Kurhessen wenigstens, auf dem Grund der gegenwärtig anerkannten Symbole, durchaus undenkbar seien. Denn er sagt S. 28 u. 29, „überall in Kurhessen bildet die Ausburgische Confession die eigentliche Grundlage,

*) Vergl. auch noch Hase's Kirchengeschichte §. 565.

nach welcher in der Predigt des Wortes Gottes sich gerichtet werden soll; — aller sonst noch in den erwähnten Kirchengesetzen aufgeführten Bekenntnißschriften wird nicht etwa als solcher, die von der Ausburg. Confession abweichen, oder einen wesentlichen Zusatz enthielten, sondern nur als Erläuterung derselben gedacht. — Hiernach wird ein Unterschied hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses, insoweit er sich innerhalb der Ausburg. Confession hält, nicht für wesentlich erachtet. Dagegen ist eine jede Lehre, welche der Augsburg. Confession widerspricht, nach der einstimmigen Erklärung des heut zu Tage in den evangelischen Kirchen Kurhessens gültigen kirchlichen Verpflichtungen als der reinen Lehre des Evangeliums entgegen zu betrachten und die kirchlichen Behörden, welche für die Reinheit derselben zu wachen haben, sind verpflichtet, die Verkündigung solcher Lehren zu verhindern. Demnach wird weiter behauptet, „daß die einzelnen evangelischen Kirchen Kurhessens dem Wesen, d. h. dem positiven Glauben (sollte heißen Glaubensbekenntniß) nach, auf welchem sie gegründet sind, bereits wirklich und auf die erfreulichste Weise vereinigt sind, also in der That keine von einander abweichende Confessionen, sondern eine gemeinsame Kirche bilden und nur noch Verschiedenheiten hinsichtlich der äußeren Gebräuche und sonstigen kirchlichen Einrichtungen vorhanden seien, welche mit Beibehaltung dieser gemeinsamen positiven Grundlage leicht beseitigt werden können." — Also wir haben in Kurhessen bereits, was von ununterrichteten Leuten immer noch erstrebt wird, eine wirkliche und von dem protestantischen Gesichtspunkt aus vollkommne Vereinigung der einzelnen evangelischen Kirchen Kurhessens? Denn die Beseitigung der Verschiedenheit in „den äußeren Gebräuchen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen," die Herr B. allein noch anerkennt, ist zur Einheit der Kirche durchaus nicht erforderlich, da die Ausburg. Confession selbst (Art. VII De Ecclesia) sagt: — »Ad veram unitatem Ecclesiae satis est, consentire de doctrina Evangelii, et administratione Sacramentorum. *Nec necesse est, ubique similes esse tradi-*

tiones humanas, seu ritus aut ceremonias ab hominibus institutas.« In der That ein recht erfreuliches, aber auch höchst überraschendes kirchengeschichtliches Resultat! Wird es aber auch probehaltig sein? — Natürlich drängen sich jedem aufmerksamen Leser der Bickellschen Schrift sogleich die Fragen auf: Warum haben sich denn die beiden evangelischen Schwesterkirchen in Kurhessen von der Zeit ihrer Entstehung an bis auf den heutigen Tag als verschieden betrachtet, ungeachtet Art. VII der Conf. Augsb. ihnen so gut bekannt war, als uns? Sollte denn der langwierige Marburger Erbfolgestreit bloß über einige Aeußerlichkeiten geführt worden sein, da doch bei dem endlichen Friedensschlusse vom Jahre 1648 verabredet wurde, daß hinsichtlich der Lehre und der Ceremonien der dasigen Lutheraner der bisherige Stand verbleiben solle? (B. S. 23) Welchen Sinn soll man dem von Herrn B. selbst (S. 26) angezogenen für die Grafschaft Schaumburg mit Beziehung auf den Heidelberger Catechismus erlassenen Consistorial-Rescript vom 22. Februar 1726 unterstellen, daß „den evangelisch lutherischen Predigern und Glaubensgenossen in Dingen, so nicht ad disciplinam, sondern *ad doctrinam* gehörig, ihre Gewissensfreiheit überlassen bleibe," wenn gar kein Unterschied in der Doctrina Statt fand? Was soll die ausdrückliche Erklärung in der Rede des Commissarius, womit derselbe die Verhandlungen über die Vereinigung der lutherischen und reformirten Gemeinde der Provinz Hanau und Fulda bevorwortete: daß nur eine äußere Vereinigung bewirkt werden sollte, ohne über die Glaubenslehren selbst eine Entscheidung zu treffen, in welcher Hinsicht es vielmehr bei dem Bisherigen gelassen wurde? (B. S. 28) Ist nicht durch diese offiziellen Erklärungen ein Unterschied in den Glaubenslehren zwischen den reformirten und lutherischen Kirchen Kurhessens ausdrücklich anerkannt, sei derselbe nun klein oder groß, und bestehe er, worin er wolle *)? Ist nicht schon hierdurch Herrn B. Behaup-

*) Die Frage: worin denn nun eigentlich der Lehrunterschied zwischen

tung, daß die Kirche zwischen der Lehre der Ausburg Confes-

---

den einzelnen evangelischen Kirchen Kurhessens besteht, gehört, streng genommen, nicht hierher. Es genügt für unsern Zweck vollkommen, nachgewiesen zu haben, daß ein solcher Unterschied als vorhanden von der Kirche selbst unzweideutig anerkannt wird. Indessen würde allerdings unserer Untersuchung Etwas zu fehlen scheinen, wenn wir nicht wenigstens versuchen wollten, das scheinbare Räthsel, daß in allen Kurhessischen evangelischen Kirchen die A. Confession als Symbol anerkannt ist, und doch eine Differenz der Lehre bestehen soll, zu lösen. Der Schlüssel dazu scheint theils in der Anahme der Wittenberger Concordienformel, wodurch die Aug. Confession in der Lehre, also wesentlich verändert wurde; theils in den verschiedenen, in der Abendmahlslehre von einander abweichenden Ausgaben der Augsb. Confession gesucht werden zu müssen. Denn während die erste Ausgabe lehrt: Quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena domini, lehrt die ebenfalls von Mel. besorgte Edit. variata von 1540: quod corpus et sanguis Christi vere exhibeantur vescentibus in coena Domini, nähert sich also ganz entschieden der Calvinischen und Bucer'schen Auffassungsweise. Demnach scheint es, daß die reformirten Kirchen Kurhessens sich an die veränderte, die lutherischen Kirchen aber an die unveränderte A. C. hielten. Eine ausdrückliche Erklärung darüber habe ich zwar in unsern Reformations- und Kirchenordnungen nicht auffinden können. Da aber das Conf.-Rescr. vom 22. Februar 1726 für Schaumburg gerade mit Beziehung auf den Heidelberger Cat. erlassen ist; da dieser Cat. bloß in der Abendmahlslehre von den im Schaumburgischen anerkannten Symbolen (A. Conf. Cat. Luth. u. Schm. Art.) abweicht, und die Schaumburgischen Symbole doch als unter sich harmonirend angenommen werden müssen: so kann dort wenigstens nur die unveränderte Ausg. d. A. C. als gültig betrachtet werden, weil sie sonst mit den beiden andern anerkannten Symbolen in offenbaren Widerspruch treten würde. Was aber für die lutherische Kirche im Schaumburgischen gilt, das wird doch wohl für alle übrigen lutherischen Kirchen Kurhessens auch gelten müssen, die den Heidelberger Cat. auch nicht als Symbol anerkennen. Hiernach ist denn auch die Behauptung des Herrn B. zu beurtheilen (S. 29), daß ein Unterschied des Glaubensbekenntnisses, in so weit er sich innerhalb der A. C. halte, von der Kirche nicht für wesentlich erachtet werde. Denkt man nämlich an die unveränderte Ausgabe, so liegt der durch die Wittenberger Concordialformel und den Heidelb. Cat. begründete Lehrunterschied außerhalb derselben; denkt man aber an die Editio variata, so liegt die in der ursprünglichen Conf., in Luth. Cat. u. in d. Schm. Art. ausgesprochene Abendmahlslehre wiederum außerhalb des gemeinsamen Symbols. Die Einheit ist also unscheinbar. Eine vollkommene Bestätigung der oben ausgesprochenen Vermuthung hinsichtlich der verschiedenen Ausgaben der A. C. und deren Geltung in Kurhessen habe ich später in dem Casselschen Schriftwechsel mit Darmstadt vom Jahr 1630 gefunden. Vergl. Saligs Historie der A. C. S. 756 ff.

sion und den übrigen in Kurhessen gültigen Symbolen keinen Unterschied anerkenne, widerlegt? Und wer giebt Herrn B. das Recht, diesen Unterschied für unwesentlich zu erklären, da ihn das Consistorial-Rescript von 1726 für wichtig genug hält, in Beziehung auf denselben die Gewissen der Lutheraner zu salviren? Wer giebt Herrn B. das Recht, diesen Unterschied für außerwesentlich zu erklären, da er zur **Doctrina**, mithin zu den bekennenden Sätzen, mithin zur „Substanz" der symbolischen Bücher gehört, welcher doch Herr B. selbst einige Gültigkeit vindicirt? Hier stehen wir also wieder bei dem die Kirchengemeinschaft auflösen sollenden „subjectiven Ermessen des Einzelnen", und zwar des Herrn B. selbst!

Gern glauben wir Herrn B., daß er zuletzt bloß das in der Ausburg. Confession selbst als Hauptlehre bezeichnete Dogma von der Rechtfertigung durch den Glauben als „Substanz" festhalten möchte; allein nachdem von ihm selbst aufgestellten Kanon muß er die übrigen Dogmen schon mit in den Kauf nehmen. Und wenn wir auch großmüthig genug sein wollten, ihm diese Inconsequenz nachzusehen, so würden ihm doch seine noch orthodoxern Glaubens-Brüder in der Provinz Oberhessen, welche es für Gewissenspflicht hielten, einen abgesonderten lutherischen Missionsverein zu gründen, und so die Kräfte für einen hochheiligen Zweck, der gerade alle warmen Christenherzen in Liebe vereinigen sollte, und für welchen nur durch vereinigte Kräfte Großes geleistet werden kann, kleinlich zu zersplittern*). Siehe da! die von Krummacher bekämpfte Hyperorthodoxie auch bereits in unserer vaterländischen Kirche! Mit welchen Waffen will Herr B. sie bekämpfen, ohne seinen eigenen Principen untreu zu werden? Wir kennen keine andere Waffen dagegen als rationalistische, deren sich auch Krummacher bedient hat. Diese aber sind in der Hand eines Orthodoxen gefährliche Waffen! Denn sie verwunden leicht den, der sie führt noch tiefer als den, gegen welchen sie geführt werden! —

*) Vergl. Klings Rede in dem Kurh. Missionsbericht für d. J. 1838.

Wo soll also die Grenze der alleinseligmachenden Orthodoxie sein? Nach welchem Princip und von wem soll sie bestimmt werden? Herrn B. Princip erweist sich augenscheinlich als unzureichend. —

Von selbst ergiebt sich nun aus dem bisher Gesagten, wie es um die gepriesene Einheit unserer hessischen evangelischen Kirche bestellt ist, wenn sie auf keiner solideren Grundlage beruhen soll, als auf der Substanz der Symbole; wenn sie nicht auf das lebendige Wort des einigen göttlichen Meisters, sondern auf todte Menschensatzungen gegründet werden soll! So wahr ist es, worauf wir schon oben hindeuteten, daß die Rückkehr zum Buchstaben der mit menschlicher Befangenheit, Engherzigkeit und Leidenschaftlichkeit abgefaßten Symbole die verschiedenen Confessionen der protestantischen Kirche nicht vereinigen kann, sondern weiter, als je auseinanderführen muß! — Brüder, ich rufe euch noch einmal zu: leget die Hand auf's Herz und beherzigt die oben mitgetheilten Schlußworte Krummachers vom schlafenden Gewissen.

Wir haben uns bisher mit unserer Kritik streng innerhalb des von Herrn B. selbst aufgestellten Kanons über das, was von den symbolischen Büchern bleibende Gültigkeit ansprechen soll und was nicht, gehalten, und haben die sich bei der Anwendung desselben unvermeidlich ergebenden Inconsequenzen nachzuweisen gesucht, ohne die rechtliche und logische Gültigkeit des Kanons selbst in Frage zu stellen. Nunmehr aber gehen wir einen Schritt weiter und fragen billigerweise: womit begründet denn eigentlich Herr B. seine Regel, daß von einem buchstäblichen Festhalten des gesammten Inhalts der symbolischen Bücher keinenfalls die Rede sein könne, daß vielmehr nur das Wesentliche derselben (d. h. was ihm als das Wesentliche gilt nach seinem subjectiven Ermessen!) — in Betracht kommen kann? (Bickell S. 3). Herr B. stützt die Gültigkeit der evangelischen Bekenntnißschrif-

ten als norma docendi auf ihre „gesetzliche Autorität" (S. 35) und kann sie auch, wenn er den juristischen Boden, auf dem die Stärke seiner Beweisführung ruht, nicht verlassen will, auf keine andere Grundlage basiren. Wenn aber diese Schriften „gesetzliche Autorität" haben, also selbst als Gesetze zu betrachten sind, so müssen sie doch nothwendig auch wie andere Gesetze behandelt und ausgelegt werden. Ja man ist berechtigt, von Herrn B. eine um so regelrechtere und willkührfreiere Anwendung und Auslegung derselben zu erwarten, da er sich (S. 11) so bitter beklagt, daß jetzt bei Vielen der Inhalt der heiligen Schrift durch willkührliche Regeln über die Erklärung derselben seinen wesentlichen Bestandtheilen nach schwankend und unsicher geworden sei." Wie verträgt es sich nun aber mit dem Gesetzes-Charakter der Symbole, daß Herr B. ganz unumwunden behauptet, daß von einem buchstäblichen Festhalten des gesammten Inhalts derselben keinesfalls die Rede sein könne, sondern daß nur das Wesentliche dem Inhalte nach gelten solle, daß also ein Theil, ja der bei weitem größte Theil des Glaubens- und Lehrgesetzes (denn fast die ganze Apologie beschäftigt sich ja recht eigentlich mit dem Beweisen, Ausführen, Beurtheilen der bekennenden Sätze) als abgeschafft betrachtet werden soll? Wenn ein Gesetz ganz oder theilweise abgeschafft werden soll, so kann es doch nur wohl auf zwei Wegen geschehen: entweder durch ein anderes ausdrückliches Gesetz, oder durch den Usus, welcher bekanntlich in der Kirche, wie im Staat eine bedeutende gesetzgeberische Macht übt*). Hat nun Herr B. seinen Ausspruch, daß nur ein Theil der Lehrnormen noch gelten solle und seinen Grundsatz, nach welchem die mißliche Scheidung zwischen dem, was noch als gültig zu betrachten sei, und was nicht, vorgenommen werden soll, auf die eine oder andere Weise rechtlich begründet? Nein! Er hat nicht einmal einen Versuch dazu gemacht! Er stützt sich

---

*) Vergl. G. L. Böhmer princ. J. Can. Lib. II. Sect. III. Tit. V. §. 229 — 236.

lediglich darauf, daß die Verfasser der symbolischen Bücher nicht allein eine Zusammenstellung des eigentlichen Glaubensbekenntnisses, sondern auch eine nähere Begründung und Ausführung der einzelnen Sätze beabsichtigen, giebt also zu verstehen, daß ihm entweder dergleichen „begründende, ausführende und beurtheilende Sätze“ überhaupt mit der Natur eines Symbols unvereinbar scheinen, oder daß er wenigstens diese ehemals für nothwendig gehaltenen Sätze in unsern evangelischen Symbolen dem heutigen Standtpunkt der theologischen Wissenschaft nicht mehr angemessen findet. Er sagt also mit anderen Worten im Grunde nichts Anderes als dies: „die Symbole sollen zwar noch volle kirchengesetzliche Geltung haben; da sich aber meiner unmaßgeblichen Meinung nach Vieles darin findet, was jetzt unbrauchbar geworden ist, so hat meine Vernunft eine Regel aufgesucht, nach welcher das Brauchbare von dem Unbrauchbaren unterschieden werden soll. Diese subjective Regel aber sollt ihr als eine objectiv gültige betrachten und gelten lassen!!“ — Herr B. verläßt also den Rechtsboden gänzlich, indem er darauf verzichtet, seine Berechtigung zu der vorgenommenen Scheidung der gültigen und ungültigen Bestandtheile unserer Symbole durch objectiv gültige, unbezweifelte Rechtsnormen zu erweisen. Er begiebt sich vielmehr offenbar auf das, vergebens von ihm perhorrescirte, schwankende Gebiet des „subjectiven Ermessens“, was er auch selbst sehr wohl zu fühlen scheint, da er seine Regel S. 34 keineswegs so unbedingt und zuversichtlich wie S. 3 hinzustellen wagt, sondern dieselbe im Gegensatze zu der buchstäblichen Verpflichtung durch den bescheidenen Zusatz: — „oder, wie gewiß richtiger ist“ motivirt. Er giebt hiermit selbst unleugbar zu, daß die von ihm geforderte Verpflichtungsweise eigentlich keine Rechtsvorschrift, sondern weiter Nichts ist, als ein Vorschlag*)

---

*) Dieser Vorschlag des Herrn B. ist auch keineswegs neu, sondern fast eben so schon von Walch, introd. in l. s. p. 965. und Semler, App. ad lib. symb. p. 9 gemacht worden.

zur Milderung der ihm selbst anstößigen totalen Verpflichtung auf die Symbole, deren ja bekanntlich schon viele gemacht worden sind, welche aber ebenso wie der Bickell'sche Vorschlag — consequent angewendet — entweder zur unbedingten Verpflichtung zurück- oder zur völligen Lehrfreiheit hinführen *).

Herr B., der die Kirche wie einen Staat und ihre Symbole wie ein corpus juris behandelt, bricht somit selbst die Kraft seines Beweises, da er den Rechtsboden verläßt. Denn wenn er trotz der kirchengesetzlichen Autorität, die er den Symbolen vindicirt, deren Inhalt nicht unbedingt, sondern nach seinem subjectiven Ermessen nur zum kleinsten Theile will gelten lassen; so ist doch gar nicht abzusehen, warum wir auf Bickell'sche Auctorität hin diesen kleinen Rest nun unbedingt als norma docendi annehmen sollen, und warum wir nicht vielmehr als vollkommen Gleichberechtigte dieselbe Prüfung und Scheidung des Wesentlichen und Außerwesentlichen in den Symbolen auf eine von unsern christlichen und wissenschaftlichen Bedürfnissen geforderte Weise unabhängig von Herrn B. vornehmen sollen. Wenn Herr B. selbst sagt (S. 4), daß alle theologischen Partheien in der protestantischen Kirche darin einig seien, „daß jedenfalls das Wesen des protestantischen Glaubensbekenntnisses festzuhalten sei", während sogar die eifrigsten Orthodoxen unserer Tage „gegen eine Verpflichtung auf den Buchstaben oder den gesammten Inhalt desselben protestiren:" so ist es doch eine unbegreifliche Inconsequenz und höchst seltsame Zumuthung, daß wir uns eben dieses Wesen des protestantischen Glaubensbekenntnisses vom Herrn B. oder Jakobi (S. 3 Anm.) mit rechtsgültiger Kraft sollen abgrenzen lassen; warum — wenn Auctoritäten gelten sollen — nicht eben so gut von Röhr **),

*) Vergl. Johannsen a. a. O. S. 19 — 56.

**) Wenn Herr B. sich nicht genug über die Offenheit und Rückhaltslosigkeit wundern kann, womit ein Beamter der evangelischen Kirche die Grundlehren dieser letzteren anzugreifen wagt: so darf sich dieser Kirchenbeamte noch mehr darüber wundern, daß ein Oberappellationsrath, der die „gesetzliche Auctorität" der Symbole behauptet, der die Auslegungsgrundsätze Röhrs der Bibel

Johannsen, Eichhorn? Wenn es Manchen, z. B. dem Herrn B. vernunftgemäß erscheint, statt des gesammten Inhalts der Symbole als wesentlich nur die Dogmen festzuhalten; warum soll es nicht noch weit vernunftgemäßer, christlicher, protestantischer, consequenter erscheinen, statt der wandelbaren, stets mehr oder weniger durch Menschensatzungen getrübten Dogmen als das Wesentliche unserer Bekenntnißschriften die erhabenen constitutiven Grundsätze *) festzuhalten, denen unsere Kirche ihr Dasein verdankt, mit deren Behauptung oder Aufgebung sie steht oder fällt? Wenn Herr B. kein Bedenken dabei findet, ja es sogar für unumgänglich nothwendig hält, aus den symbolischen Büchern auszuscheiden, was nach seinem subjectiven Ermessen nicht mehr zeitgemäß ist: warum erklärt er denn das Verfahren der Rationalisten für willkührlich, wenn sie auch hierin dem Beispiele Luthers folgend **) dieselben Grundsätze auf die Auslegung der Bibel anwenden und behaupten: „die Bibel enthält allerdings

---

als willkührlich zurückweist, dieselben doch unbedenklich bei einem Gesetz zur Anwendung bringt — Verfährt Herr B. mit andern Gesetzen, — — — — — — — *) auch so, daß er nach subjectivem Ermessen den wesentlichen und unwesentlichen Inhalt unterscheidet?

*) Vergl. Röhr, Grund= und Glaubenssätze. 2. A. S. 51 — 56. Johannsen a. a. O. S. 53 u. 645.

**) Vergl. Luthers Werke ed. Walch III. zu Anfang. Es sei zweierlei Wort Gottes in der Schrift, eins das uns angehe, das andere, das uns nicht angehe, und man müsse mit Verstand zusehen, ob ein Gebot ein allgemeines oder ein besonderes sei. — Ferner: Moses gehe uns gar nichts an, alle seine Gebote, auch die zehn Gebote seien abgethan, und letztere seien nur darum zu halten, weil sie natürliches Recht seien! Vergl. Bretschn. a. a. O. S. 72. Sagt doch unsere Kirchen=Ordnung von 1657 (Cap. XIX. §. O. 5) selbst, daß der Prediger in Auslegung der heiligen Schrift keine unnöthige noch zu christlichen Erbauungen oder Besserungen undienliche Materias vornehmen, sondern aus biblischen Schriften dasjenige, was derselben gemäß und zur Seeligkeit nütze und nothwendig ist, erwehlen, vortragen und auslegen solle." Hiermit wird also eingeräumt, daß nicht Alles in der Bibel Enthaltene zur christlichen Erbauung und Besserung geeignet sei und die Auswahl des wahrhaft Erbaulichen dem gewissenhaften Ermessen des Einzelnen überlassen.

---

*) Censurlücke.

das Wort Gottes, aber daneben auch noch vieles Menschliche, Locale, Temporelle, welches nach dem gewissenhaftesten Ermessen der von Gott erleuchteten Vernunft von dem allgemein und ewig Gültigen ausgeschieden werden muß?

Sollten aber diese Inconsequenzen und Widersprüche des Herrn B. noch nicht genug in die Augen fallen, so will ich nach dem Vorgange Johannsens*) ihm noch kürzlich zu beweisen versuchen, daß er durch das Aufgeben der „begründenden und ausführenden Sätze" für seinen Zweck schon viel zu viel eingeräumt hat, inindem er sich dadurch auch in Beziehung auf das, was er retten möchte, den Boden unter den Füßen weggezogen hat, daß mithin sein Kanon, — genau betrachtet — sich selbst aufhebt und vernichtet.

Ich will hier weiter nicht urgiren, daß wenn wir auch über den Bickell'schen Vorschlag in abstracto einig wären, wonach nur die „eigentlich bekennenden Sätze" zum wesentlichen Inhalt der Symbole gerechnet werden sollen, es doch in vielen concreten Fällen, namentlich in der Apologie sehr problematisch erscheinen könnte, ob ein Satz als bekennend, oder als bloß erläuternd betrachtet werden soll; sondern ich will sofort zur dankbaren Benutzung der dargebotenen Concessionen schreiten. —

Zunächst giebt uns also Herr B. „die Beweise" der bekennenden Sätze preis, welche bekanntlich in den Symbolen größtentheils exegetischer Art sind. Beweise für unsere bekennenden Sätze können wir offenbar nicht entbehren; denn diese sind ja keine Axiome, sondern Lehrsätze. Klar, sonnenklar ist, daß mit den Beweisen, welche sich für ein Dogma beibringen lassen, das Dogma selbst steht und fällt; daß, wer jene für ungültig erklärt, auch dieses nicht mehr mit gutem Gewissen behaupten kann. Warum sollen nun die von den Verfassern der symbolischen Bücher beigebrachten Beweise, welche doch damals ohne Zweifel für nothwen-

*) Johannsen a. a. O. S. 39 ff.

dig und richtig gehalten wurden, jetzt nicht mehr gelten? Entweder sind die Beweise richtig, oder sie sind falsch *). Im ersten Falle ist kein Grund abzusehen, warum sie jetzt weniger Gültigkeit sollten ansprechen können, als die durch sie begründeten Lehren. Im zweiten Falle aber verlangt man entweder von dem zu Verpflichtenden, daß derselbe die Lehren ohne Beweise annehmen soll, und dann hat man die unbedingteste aber auch unchristlichste und unprotestantischste Verpflichtungsweise, die es geben kann, und die Hr. B. auch nicht will und nicht wollen kann; oder man fordert von dem zu Verpflichtenden, daß er selbst statt der aufgegebenen unhaltbaren Beweise neue und haltbarere („nach seinem subjectiven Ermessen") aufsuchen soll. Hiermit nöthigt, berechtigt und verpflichtet man ihn aber offenbar, eine von der Auctorität des Symbols ganz unabhängige Prüfung anzustellen, die, wie sie von andern Grundsätzen ausgeht, möglicherweise auch zu ganz andern Resultaten führen kann, und dadurch die Verpflichtung factisch aufhebt. Denn es ist ja doch eine ganz nahe liegende Möglichkeit, daß er für das Dogma in seiner kirchlichen Gestalt beim besten Willen keine neue zureichende Begründung aufzufinden vermöchte! Entweder liegt also in der unbedingten Verpflichtung auf die Dogmen **implicite** die Forderung, die in den Symbolen aufgeführten Beweise und Schrifterklärungen auch gelten zu lassen (was Herr B. ablehnt); oder mit den Beweisen ist auch das Dogma einer freien wissenschaftlichen Prüfung anheimgegeben. **Tertium non datur.** Ein einziges Beispiel unter den vielen, welche zu Gebote stehen, mag die ohnehin klare Sache noch mehr veranschaulichen. Die im 10. Art. der Augsburger Confession aufgestellte Abendmahlstheorie: „daß der wahre Leib und Blut Christi wahrscheinlich unter der Gestalt des Brodes und Weines im Abendmahl gegenwärtig sei, und da ausgetheilt und ge-

*) Ein dritter Fall, daß nämlich in einem Beweise Wahres und Falsches gemischt sein könne, braucht nicht besonders berücksichtigt zu werden; denn was in demselben wahr ist, muß ja doch wieder unter den ersten, das Falsche aber unter den zweiten Fall subsumirt werden.

nommen werde," gründet sich bekanntlich auf Luthers Erklärung der Worte: „das ist." Wer nun auf die überzeugendsten biblischen Gründe gestützt, diese Auslegung verwerfen muß, wie kann der noch die darauf gebaute Lutherische Abendmahlstheorie annehmen? Entweder muß man ihm erlauben, mit Luthers Erklärung auch das darauf ruhende Dogma zu verwerfen, oder man muthet ihm zu, um des Dogmas willen die Bibel gegen seine gewissenhafteste Ueberzeugung (d. h. falsch) zu erklären, also das Gotteswort dem Menschenwort unterzuordnen. Doch davon später. Man sollte glauben, die Wahl könne nicht zweifelhaft sein.

Was aber ferner die von Herrn B. ebenfalls preisgegebenen „ausführenden Sätze" und den „sonstigen Inhalt" der symbolischen Bücher im Gegensatz zum eigentlichen Dogma anlangt, so ist klar, daß, wenn die genauern Erklärungen zur nähern Bestimmung der Lehrsätze dienen, sie trotz Herrn Bickells Verwerfungsurtheil dennoch volle Gültigkeit haben müssen, weil gerade durch sie das, was geglaubt und gelehrt werden soll, erst in's rechte Licht gestellt wird. Fänden sich aber etwa noch anderartige Erläuterungen in den Symbolen, so wären sie völlig irrelevant, weil sie den Umfang der Verpflichtung weder beschränken noch erweitern können.

Nach allem bisher Gesagten können wir über die rechtliche und logische Gültigkeit des von Herrn B. aufgestellten Kanons hinsichtlich der gültigen und ungültigen Bestandtheile der evangelischen Symbole zu keinem andern Resultate gelangen, als daß Herr B., indem er den Symbolen kirchengesetzliche Auctorität vindicirte, für seinen Zweck zu viel bewies; indem er aber gleichwohl in willkührlicher Behandlung derselben voranging, dem subjectiven Ermessen Anderer gleichfalls Thür und Thor geöffnet hat. In beiden Beziehungen kämpft der Verfasser mit sich selbst. Es bleibt also consequenter Weise nichts Anderes übrig, als entweder mit einem Rönnberg, v. Bülow u. a. kanonischen Rigoristen auf eine unbedingte, totale und permanente Verpflichtung auf die symbolischen Bücher zu dringen, oder die Lehre ganz frei zu geben.

Wir wollen indessen, um Herrn B. wo möglich auch aus seinen übrigen Positionen zu vertreiben, uns einstweilen auf seinen Standpunkt zurückversetzen und die von ihm proponirte partiale Verpflichtung auf die Symbole in rechtlicher Geltung einer totalen Verpflichtung gleichsetzen. Dies führt uns auf die weitere Frage: ob denn eine solche strenge eidliche Verpflichtung auf die evangelischen Bekenntnißschriften in unseren positiven Kurh. Kirchengesetzen wirklich unzweifelhaft gefordert wird, und ob demgemäß das Kurf. Ministerium durch Aufstellung des neuen Reverses „den Glauben geändert" und seine Competenz überschritten hat. Denn da Herr B. (S. 34) in Beziehung auf den neuen Revers selbst einräumt, daß selbst dann, wenn er (der Ausdruck des Gesetzes) auch nur verschiedener Auslegung fähig sein sollte, dem Betheiligten kein Vorwurf würde gemacht werden können, wenn er denjenigen Sinn hineinlegt, welcher jedenfalls nach dem Sprachgebrauch damit verbunden werden kann: so müssen die Gesetzstellen, aus denen Herr B. seine Forderung begründen will, jedenfalls ihrem Sinn nach völlig unzweifelhaft sein, wenn sie das zu Erweisende wirklich erweisen sollen. Denn was in dieser Hinsicht vom neuen Reverse gelten soll, wird doch auch von dem alten Reverse und den damit zusammenhängenden Gesetzstellen gelten müssen. Wir müssen zu dem Ende die Gesetzstellen aus der noch gültigen Kirchen-Ordnung v. Jahr 1657 einer nähern Prüfung unterwerfen, können hingegen die ältern durch dieselben abgeschafften Gesetze füglich übergehen, zumal da Hr. B. selbst sagt, „daß die erwähnten Stellen aus der Kirchen-Ordn. v. Jahr 1573 in der Kirchen-Ordn. vom 12. Juli 1657 beinahe wörtlich wiederholt werden." Demnach bleiben uns vorläufig nur noch zwei der von Herrn B. angezogenen Gesetzstellen zu beleuchten übrig:

a) Kirchen-Ordnung von 1657 Kap. V. §. 9. „Auf daß man auch einen gewissen Scopum habe, nach welchen alle Predigten und Lehren in unseren Kirchen angestellt und gerichtet werden, so sollen in allen und jeden Punkten christlicher Lehre

die prophetischen und apostolischen Schriften das rechte Fundament, die einige *norma judicii*, Regel und Richtschnur sein, nach welcher alle fürfallende Streit und Irrung entschieden und hingelegt werden mögen. §. 10. Nächst der heiligen Schrift aber haben die Prediger auf die obengenannten Symbola, dergleichen die Augsburgische Confession, dieser unser Zeit Symbolum, als die in den prophetischen und apostolischen Schriften wahrhaftig gegründet und zum eigentlichen und nothwendigen Bericht von einem jeden Artikel genugsam sind, daraus auch alle Streitigkeiten bei einfältigen, gottesfürchtigen, friedliebenden Herzen, soviel zu unserer Seelen Heil und Seligkeit nothwendig ist, leichtlich entschieden und beigelegt werden können, vor sich selbst zu sehen und ihre Zuhörer auf dieselben zu weisen."

Es muß bei einer unbefangenen Durchlesung dieser Paragraphen gerechtes Befremden erregen, daß Herr B. (der doch in der Erläuterung des keiner Erläuterung bedürftigen Ausdrucks „Berücksichtigung" so ausnehmend gründlich ist) dieselben ohne Weiteres, d. h. ohne alle nähere Deduction (außer einigen gesperrt gedruckten Worten) als beweisend für seine Forderung ansieht, während gerade die gegentheilige Ansicht darin ausgesprochen ist*). Denn erstlich ist der von Herrn B. aufgestellte Unterschied zwischen einer norma docendi und credendi mit keiner Sylbe darin erwähnt. Sodann wird (§. 9) ausdrücklich vorgeschrieben, daß die tiefere und wesentliche Einheit der öffentlichen Predigten (der scopus) gerade dadurch vermittelt werden solle, daß in allen und jeden Punkten christlicher Lehre die prophetischen und apostolischen Schriften das rechte Fundament, die einige *norma judicii*, Regel und Richtschnur sein sollen, nach welcher alle fürfallende Streit und

*) Da dieser Abschnitt längst fertig niedergeschrieben war, ehe uns Bayrhoffers Schrift zu Gesicht kam, so war es uns eine erfreuliche Ueberraschung, auch in der Auslegung dieser Gesetze ganz zu demselben Resultat gelangt zu sein, wie jener.

Irrung entschieden werden mögen. Heißt das nicht deutlich genug gesprochen? — Und welche Auctorität wird nun im §. 10 den symbolischen Bücher eingeräumet? „Nächst der heiligen Schrift" aber haben die Prediger auf dieselben, namentlich auf die Augsburgische Confession „zu sehen und ihre Zuhörer auf dieselben zu weisen." Also die Symbole gelten nächst der heiligen Schrift, werden derselben als Norm des Lehrens („ihre Zuhörer auf dieselbe zuweisen.") unbedingt untergeordnet. Wer aber die heilige Schrift aus und nach den Symbolen erklärt wissen will, ordnet ganz augenscheinlich die erstere den letztern unter. Die Prediger haben auf dieselben „zu sehen", d. h. doch wohl nach allgemeinem Sprachgebrauch nichts Anderes als „berücksichtigen". Wenigstens glauben wir diesen Sinn so lange behaupten zu dürfen, bis Herr B. eben so unumstößlich nachgewiesen hat, daß dieser Sinn nicht in jenem Ausdrucke liegen könne, als er bis zur Evidenz erwiesen hat, daß auch „gewissenhaft berücksichtigen" noch nicht identisch mit „befolgen, zur Richtschnur nehmen" sei. So lange es nun grammatisch feststeht, daß das „Sehen auf die Symbole nächst der heiligen Schrift" nicht heißen kann, „die ersteren als unbedingte Lehrnorm annehmen und als solche über die Schrift setzen"; können wir die begründenden Zwischensätze füglich als irrelevant übergehen, mag man nun das Wörtchen „als" durch »quatenus« oder (dem Sprachgebrauch angemessener) durch »quia« erklären. Zuletzt kommt beides auf Eins heraus. Dagegen dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß die bei Herrn B. durch gesperrten Druck besonders hervorgehobenen Worte: „dieser unser Zeit Symbolum" offenbar gegen ihn zeugen. Denn in dem Zusatz „unser Zeit" liegt doch implicite der Gedanke, daß die Augsburgische Confession als Menschenwort nicht gerade für alle Zeiten gelten solle. — Wir wenden uns

b) zu der zweiten Gesetzstelle, Kirchen-Ordnung von 1657 Cap. XVI. § 4. „Welcher zu einem Pfarrer — verordnet wird, der soll die ganze Lehre der christlichen Religion, welche in den Büchern des Alten und Neuen Testaments, der Propheten und Apostel

gelehrt wird, und in den **Symbolis Apostolico, Nic, Ath., Ephes. & Chalc.**, dergleichen in der Augsburger Confession sampt ihrer **Apologia** kürzlich erklärt ist, rein und unverfälscht, treulich und fleißig der Gemeinde Gottes fürtragen, nach derselben Form und Richtschnur alle seine Predigten, Lehre, Trost, Vermahnung u. s. w. richten und anstellen rc." Auch hier wird zwischen Bibel und Symbol (aber nicht zwischen Glaubensnorm und Lehrnorm!) streng unterschieden. Nur jene wird als Quelle der Lehre bezeichnet; nur jene ist es, aus welcher die Lehre „ganz, rein und unverfälscht", also eben so unabhängig als vollständig abgeleitet werden soll; die Symbole aber werden nur als „kurze Erklärungen" jener biblischen Lehre bezeichnet, als historische Zeugnisse der verschiedenen Auffassung des Christenthums, denen in unserm §. durchaus keine verbindliche Kraft beigelegt wird. Denn selbst die in Herrn B. Schrift gesperrt gedruckten Worte: „nach derselben Form und Richtschnur alle seine Predigten — richten und anstellen" begründen auch nicht einen Schatten von solcher Verpflichtung. Denn das Wörtchen „derselben", welches hier ohne Zweifel nicht **Dat. sing.**, sondern **Gen. pl.** ist und nur nach altem Sprachgebrauche vorangestellt ist (= Form und Richtschnur derselben) kann doch ohne die schneidendste Willkühr nicht auf die Symbole allein, sondern muß ebensowohl auf die unmittelbar zuvorgenannten „Bücher des Alten und Neuen Testaments, der Propheten und Apostel Schriften" mit bezogen werden. Aber auch hierdurch würden die Symbole der Bibel nicht einmal gleichgestellt, geschweige denn über dieselbe erhoben.

Eben so wenig kann für Herrn Bickells Zweck aus dem der Grafschaft Schaumburg ertheilten Privigelium vom 17. Juli 1649, worin die Symbole abermals den vorangestellten Büchern des Alten und Neuen Testaments durch ein bloßes „und" angereiht sind, noch weniger aber aus dem Hanauischen Religionshauptrezeß von 1670 gefolgert werden, wonach die Prediger geloben müssen, ihre Gemeinden „nach heiliger Schrift allein ohne Zu-

thun einiger Menschensatzungen (was ist denn die Augsburgische Confession anders?), Verfälschung oder Verkehrung zu unterrichten".

Dagegen ergiebt sich aus andern Stellen unserer Kirchen-Ordnung von 1657 noch deutlicher, wie wenig dieselbe auf Feststellung einer steifen Orthodoxie ausgeht. Cap. VIII. §. 3. Noth-Tauffe, d. h., sagt sie unter andern: Wenn das Kind ohne zuvor erlangte Tauffe (jedoch ohne daß die Eltern an der Verzögerung schuld sind) etwa mit Todt abgienge, sollen die Prediger die betrübten Eltern dahin berichten, „„daß ihr Kind, ob es wol ohne die Tauffe verstorben, doch darumb nicht ewig verlohren und verdampt, sondern nichts desto weniger ein Kind Gottes und Erbe des ewigen Lebens sei"". — Wie stimmt das zur Erbsündenlehre, wie mit Art. 2. der Augsburgischen Confession, wo gelehrt wird, daß „die Erbsünde wahrhafftiglich Sünde sey, und verdamme alle die unterm ewigen Gottes Zorn, so nicht durch die Tauffe und heiligen Geist wiederumb neugeboren werden"; wie mit Art. 9. der Augsburgischen Confession überein, wo die Anabaptisten ausdrücklich mit deshalb verdammt werden, quia »affirmant, pueros sine Baptismo salvos fieri?« Wer aber die mit logischer Nothwendigkeit aus einem Dogma abgeleiteten Folgesätze negirt, der negirt das Dogma selbst. Indirecter Widerspruch ist ebenso gut Widerspruch, als directer. Die Kirchen-Ordnung selbst geht uns mit solchen Beispielen voran.

Die Kirchen-Ordnung von 1657 setzt (übereinstimmend mit der Kirchen-Ordnung von 1573) Cap. V. §. 11. fest, daß die Prediger des einfältigen Völkleins mit neuen spitzfindigen Fragen, unnöthigen Disputationen und Schulgezänk, so von etlichen mit großem Ergernuß vieler Gottseliger Herzen aufbracht werden, verschonen sollen. Was nun Landgraf Wilhelm der Weise, also einer der erhabenen Urheber jener ältern Kirchen-Ordnung unter andern zu diesen spitzfindigen Fragen rechnet, das läßt sich aus einem Brief an den Magistrat zu Regensburg ersehen, welcher

ihm eine öffentliche Druckschrift von der Erbsünde 1575 zusandte. Wilhelm schreibt nämlich*): „Es wäre besser gewesen solche Händel, die sich eher für die Sorbonne als für den gemeinen Mann schickten, nicht in den Druck zu geben, weil solche Druckschriften das Gezänk nicht stillten, sondern erst recht anfachten, und dadurch Trennung und Aergerniß verursachten". Was der weise Fürst nicht einmal in Druckschriften besprochen sehen mochte, hat er gewiß noch weniger auf der Kanzel gebilligt. Ueberhaupt verdient bei Rommel selbst nachgelesen zu werden, wie hoch dieser Fürst über den confessionellen Vorurtheilen seiner Zeit (auch einer gewissen Parthei unserer Zeit) stand; wie er „vor allen Dingen so sehr von dem ächten Geist des Christenthums durchdrungen war, daß er jene Toleranz, deren frühere oder spätere Entwickelung die Blüthe der europäischen Staaten entschieden hat, und die er selbst über die Juden ausdehnte, für das Kennzeichen der wahren Kirche hielt"; wie hochherzig er den großen Kampf gegen die falsche, im Geiste der Reaction abgefaßte Concordienformel v. 1577, obgleich „bestürmt von den Fürsten, ihren Kanzlern und Theologen, in selbständiger, gewissenhafter Ueberzeugung nur ganz allein bestand", wie er in seinem Marburg ein Asyl der Geistes- und Gewissensfreiheit den vereinten Fürsten abgerungen, während die meisten andern protestantischen Universitäten sich in verketzerungssüchtiger Orthodoxie überboten; wie edelmüthig er die von lutherolatrischen Eifrern verfolgten Calvinisten und Krypto-Calvinisten (die Rationalisten der damaligen Zeit!) in Schutz nahm. — Und dieser schöne Ruhm sollte unserm Vaterlande geschmälert, diese köstliche Perle im Diadem unseres erlauchten Fürstenstammes von den Orthodoxen des 19. Jahrhunderts mit rauher kalter Hand zerbrochen werden?! — Das sei ferne! Nicht um ein Gesetz zu citiren, sondern um den Geist unserer hessischen Kirchen-Ordnung und deren Urheber zu charakterisiren, sei es mir vergönnt, aus der ältesten unter Landgraf Philipp erlassenen hessischen Kirchen-Ordnung von 1526 noch eine

*) Rommel V. S. 582.

Stelle vor vielen herzusetzen: „Sint *sola scriptura Dei,* et his nostris circa ceremonias ordinatiunculis, contenti; faciant, ut haec serventur unanimiter, et vitent, ne ecclesiae, quas Christus suo sanguine *liberas fecit*, denuo incidant *in servitutem et laqueos perniciossissimos traditionum hominum sitque novissimus error pejor priore*“ *). In der That, Philipps Warnung scheint im 19. Jahrhundert noch nothwendiger, als im 16. zu sein! Sie soll aber auch nicht unbeherzigt bleiben. Denn wer im zweiten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts allen Resultaten der Wissenschaft zum Hohn ein blindes und unbedingtes Festhalten an der Dogmatik der Augsburgischen Confession verlangt! der erhebt doch offenbar eine weit stärkere, um nicht zu sagen unverschämtere Zumuthung, als die Zeloten des 16. Jahrhunderts, die ihren Zeitgenossen unberufenerweise die **Formula concordiae** aufzudrängen bemüht waren.

Doch zurück zu unseren Gesetzen. Nach dem bisher Ausgeführten dürfte wohl für einen einigermaßen unbefangenen Leser wenigstens soviel erwiesen sein, daß es zweifelhafter, als unzweifelhafter ist, ob in den angezogenen Gesetzstellen eine unbedingte Verpflichtung auf die Substanz der symbolischen Bücher gefordert werde. Mehr bedarf es aber nach Herrn Bickells eigner Erklärung nicht, um den im Revers mit eingeschlossenen Verpflichtungseid auf die Beobachtung der Kirchen-Ordnung mit gutem Gewissen ableisten zu können.

Es fragt sich aber nun, was sagt denn der bisher gültige Revers **), welcher noch dazu aus einer spätern Zeit, als die Kirchen-Ordnung stammt (vielleicht vom Jahre 1723, wo die Kirchen-Ordnung bekanntlich neu abgedruckt wurde) selbst über die Gültigkeit der symbolischen Bücher aus? Antwort: Gar Nichts! sondern er verweist lediglich auf die Bibel. Wer hätte das

---

*) Vergl. Schminke monimenta Hassiaca. Cassel 1748. Bd. II. p. 591.
**) K. O. II. S. 550. (Bickells S. 18 aufgeführtes Citat aus K. O. I. S. 542 muß auf Irrthum beruhen).

nach solchen Kämpfen vermuthen sollen! — Die betreffende Stelle lautet also: „Als reversire und verpflichte mich hiermit und in Kraft dieses an Eydes statt, als folget: — 4. „Sol und wil ich meinen besten Fleiß anwenden, damit jederzeit der Kirchen und Gemeinde, dazu ich auff und angenommen, mit Vortragung rechtschaffener, gesunder Göttlicher, Prophetischer und Apostolischer Lehre gedient, und die Leute nicht mit Menschenträumen und Satzungen irrmachen noch verführen.“ 5. „Sol und wil ich in Außlegung der heiligen Schrifft keine unnöthige, noch zur Christlichen Erbauung und Besserung undienliche Materias vornehmen, sondern aus Biblischen Schriften dasjenige, was denselben gemäß und zur Seligkeit nütz und nothwendig ist, erwehlen, vortragen und außlegen, daraus lehren, ermahnen, tröſten und strafen.“ — Also kein Wort, keine Sylbe von den symbolischen Büchern! Nicht einmal eine Berücksichtigung, noch weniger „eine gewissenhafte Berücksichtigung“ wird direkt gefordert; sondern nur indirekt, insofern der Kirchen-Ordnung gedacht wird, wird auf dieselben hingewiesen: — wie aber die Kirchen-Ordnung der Symbole gedenkt, das haben wir oben gesehen. Diese Uebergehung der Symbole mit gänzlichem Stillschweigen im Reverse muß aber um so mehr befremden, und kann kaum als absichtslos betrachtet werden, wenn man erwägt:

a) daß der Revers spätern Ursprungs ist, als die Kirchen-Ordnung, wie aus der Erwähnung des Heidelberger Catechismus, der 1657 in Hessen noch kein symbolisches Ansehen hatte, hervorgeht;

b) daß die übrigen Punkte, auf die bei der Verpflichtung besonderer Werth gelegt wird, aus der Kirchen-Ordnung wörtlich in den Revers aufgenommen worden sind;

c) daß auch die Lehrvorschriften, insoweit sie auf die Bibel selbst gehen, wörtlich aus der Kirchen-Ordnung herübergenommen sind, während die Symbole übergangen werden. Warum?! Dagegen verdient noch hervorgehoben zu werden, daß nach Nr. 5. der Geistliche ausdrücklich angewiesen

wird, aus Biblischen Schriften, was denselben gemäß und „zur Seligkeit nütz und nothwendig ist, zu erwehlen“*), also nach seinem besten Wissen und Gewissen eine zweckmäßige Auswahl des Erbaulichen zu treffen.

Indessen wenn wir auch allen Gesetzen der doctrinalen, sowohl grammatischen, als logischen Interpretation zum Trotz obigen Gesetzstellen den von Herrn B. hineingelegten Sinn zugestehen wollten, so würde doch die nachweislich seit länger denn fünfzig Jahren beobachtete usuelle Interpretation, so würde das jetzt geltende Gewohnheitsrecht und die kirchliche Observanz laut genug gegen Herrn B. zeugen. Zwar behauptet derselbe (S. 19), daß die ohnehin unzweifelhafte Gültigkeit der von ihm beigebrachten gesetzlichen Bestimmungen auch noch durch §. 101 des Ledderhos. Kirchen-Rechts (v. 1821) bestimmt anerkannt werde. Wenn aber jene gesetzlichen Bestimmungen den von ihm beliebten Sinn haben möchten und könnten**), so würden wir auf den Usus gestützt der vermeinten „unzweifelhaften Gültigkeit“ entschieden widersprechen müssen. Denn nicht nur in der Kirchen-Ordnung von 1657 sind, ungeachtet im Vorwort zu derselben allen hohen und niedern Kirchen-Beamten streng eingeschärft wird, „daß derselben mit gebührendem Ernst und Fleiß in allen und jeden Punkten gehorsamlich gelebt, darüber steif und unverbrüchlich gehalten werden soll“, — nicht nur in dieser neuesten Kirchen-Ordnung sind viele Paragraphen ohne erlassenes Gesetz durch die bloße Macht der Zeit abgeschafft (z. B. Kap. III. §. 2. 6. Kap. V. §. 4.) oder abgeändert worden; sondern auch von der neuesten Ausgabe des

---

*) Vergl. Tit. 2, 11—14. 2. Tim. 3, 15. Röhr a. a. O. S. 54.

**) Auch dieser §. 101 des Kurh. Kirchenrechts hat aber den von Herrn B. hineingelegten Sinn ganz offenbar nicht. Denn die Bibel ist den Symbolen auch hier vorangestellt, und bleibt derselben übergeordnet. Folglich involvirt auch dieser §. das Recht und die Pflicht, nicht etwa die Bibellehre nach dem symbolischen Lehrbegriff, sondern umgekehrt diesen nach jener zu prüfen und auszulegen.

Heſſ. Kirchen-Rechts von Pfeiffer (1821) gilt daſſelbe, (z. B. von §. 141.) Das Gewohnheitsrecht muß alſo immer noch neben dem geſchriebenen Rechte befragt werden. Nun ſchlagen wir ein auch von Herrn B. citirtes und in Beziehung auf den „Heſſiſchen Catechismus“ glaubwürdig befundenes Buch auf, Pfeiffers Anweiſung für Prediger. Marburg 1789. §. 37. Verpflichtung auf ſymboliſche Bücher, oder was dem ähnlich iſt. Anm. 3. Daſ. heißt es: „In Heſſen wird von dem Prediger kein Eid auf ſymboliſche Bücher verlangt. Bei der Ordination aber wird er angewieſen, die ganze Lehre der chriſtlichen Religion, welche in den Büchern des Alten und Neuen Teſtaments, der Propheten und Apoſtel gelehrt wird, — — — vorzutragen.“ (ſ. oben Kirchen-Ordnung Kap. XVI. §. 4.) — Das ſchreibt ein Doctor und Profeſſor der Theologie an der Landesuniverſität, der zugleich Verfaſſer eines bekannten approbirten, in vielen Schulen Heſſens eingeführten Catechismus iſt; ſchreibt es in einem zu academiſchen Vorleſungen beſtimmten Buche; ſchreibt es bereits vor fünfzig Jahren in einem Tone und auf eine ſolche Art, daß man deutlich ſieht, es ſei die Rede nicht von einer in Heſſen beſtrittenen, ſondern von einer ſchon damals allgemein anerkannten Sache; nicht von einer willkührlichen Umgehung der Geſetze durch Einzelne (wie Herr B. die Sache S. 19. Anm. 2. darſtellen möchte), ſondern von einem herrſchenden als geſetzlich anerkannten Verfahren.

Was gehört nun zur Begründung einer rechtsgültigen kirchlichen Obſervanz? Da ſich im Heſſiſchen Kirchenrecht keine ausdrücklichen Beſtimmungen darüber vorfinden, ſo müſſen wir ja wohl auf das allgemeine kanoniſche Recht zurückgehen und folgen der bewährten Auctorität des G. L. Böhmer, deſſen Principia juris Canonici wir in der dritten Auflage vor uns haben. Derſelbe unterſcheidet (§. 230) innerhalb des jus consuetudenarium im Allgemeinen die »consuetudo“ im engern Sinne von der „observantia ecclesiastica;“ cum illa sit jus non scriptum, tacito *superioris* consensu in ecclesia constitutum, hoc vero jus non scriptum tacito consensu *universi-*

tatis ecclesiasticae singularis constitutum. Vergleicht man hierzu noch §. 211, so kann kein Zweifel übrig bleiben, daß es sich bei unserer Streitfrage nicht um eine „consuetudo", sondern um eine „observantia ecclesiastica" handelt. Nun sagt Böhmer weiter §. 236: „Quaecunque vi juris collegialis ab universitate ecclesiastica *expresso consensu*, eadem et *tacito* ejus consensu *per observantiam* constitui possunt, — dummodo *facta concludentia*, ad inducendum tacitum consensum idonea, interveniant, ad quae etiam pertinet *unicum factum haud contradictum*, opinione *juris*, sciente et *non contradicente* ecclesia susceptum, nec non *tempus ad praescriptionem jurium ecclesiasticorum* accedat saltim *XL annorum*." Die Anwendung dieser Rechtsregeln auf unsern Fall ergiebt sich von selbst. Daß erstlich die Kirche das Recht habe, die Verpflichtungsform ihrer Diener und den dazu gehörigen Revers nach Bedürfniß abzuändern, wird wohl Herr B. selbst nicht zu bestreiten wagen, zumal da sich aus dessen eigener Schrift (S. 22) ergiebt, daß derselbe schon früher Abänderungen erlitten hat. Daß ferner die erforderlichen „facta concludentia" und was dazu gehören soll mindestens schon 1789 zweifellos vorhanden waren, ergiebt sich aus Pfeiffers Zeugniß, dessen Unglaubwürdigkeit erst dargethan werden müßte. Ein Widerspruch der jedenfalls um dieses Buch wissenden Kirche ist auch nicht laut geworden. Wollte man aber auch die geltende Observanz erst vom Jahre 1789 an datiren (was dem Sinne der Pfeiffer'schen Worte offenbar zuwider ist, denn Pfeiffer spricht von keiner eben erst beginnenden Neuerung!); wollte man auch Herrn B. als die „ecclesia contradicens" betrachten, dennoch würde er mit seiner Reclamation wenigstens um 10 bis 11 Jahre zu spät kommen, und man müßte ihm mit Justinian *) zurufen: „Si quae leges in veteribus libris positae jam in desuetudinem abierunt, nullo modo vobis easdem ponere permittimus." Doch so weit brauchen wir nicht einmal

*) Vergl. Neue Samml. der L. O. Vorrede pag. XIII.

zu gehen, da — wie gezeigt wurde — sowohl die doctrinale als die usuelle Auslegung unserer positiven Gesetze durchaus zu Gunsten einer ächt protestantischen Lehrfreiheit entscheidet.

Was ist also das Resultat dieser Untersuchung vom Standpunkt des positiven Kurhessischen Kirchen-Rechts? Es läßt sich aus demselben weder die Rechtmäßigkeit einer unbedingten und totalen, noch der von Herrn B. mit willkührlicher Beschränkung verlangten partialen unbedingten und permanenten Verpflichtung auf die symbolischen Bücher begründen; sondern es wird kirchengesetzlich nicht mehr verlangt, als was der neue Revers auch — nur deutlicher — vorschreibt, eine gewissenhafte Berücksichtigung der Symbole. Es wird hierdurch keine andere Abweichung von symbolischen Lehrbegriffen gerechtfertigt, als eine solche, zu welcher man sich Gewissens halber auf den Grund der heil. Schrift genöthigt sieht, wobei das „subjective Ermessen" freilich nach der Natur der Sache nicht ausgeschlossen werden kann. Wir haben jedoch oben gesehen, daß Herr B. selbst nicht im Stande war, dasselbe durch seinen Kanon auszuschließen, und werden weiter unten sehen, daß für die Kirche auch gar kein reelles Bedürfniß vorhanden ist, dasselbe auf Kosten der Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit auszuschließen.

Demnach hat die obere kirchliche Behörde durch die neue Redaction des Reverses an den in Kurhessen bestehenden Rechten weder absichtlich noch unabsichtlich Etwas geändert, mithin auch §. 134 der Verfassungsurkunde nicht verletzt. Demnach konnte diese Behörde mit vollem Recht erklären, „daß dadurch keineswegs die der Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche gesetzlich gebührende Auctorität irgend beseitigt oder geschwächt werden solle." Ja, insofern der alte Revers der symbolischen Bücher gar nicht direct und ausdrücklich gedenkt, konnte sie der strengsten Wahrheit gemäß hinzusetzen, „daß dadurch noch mehr, als durch frühere Verpflichtungsformeln auf dieselben hingewiesen werden solle." — Wollte dagegen die obere Kirchenbehörde den Ausdruck „Berücksichtigung" dem

Rathe des Herrn B. gemäß durch „zur Richtschnur nehmen, befolgen", authentisch interpretiren: dann gerade würde der Fall eintreten, vor dem Herr B. warnen will, nämlich eine eigenmächtige Abänderung des bestehenden kirchlichen Rechts. — Fühlte sich Herr B. in seinem Herzen gedrungen, als **Advocatus ecclesiae** aufzutreten (und das kann ihm an und für sich nur zur Ehre gereichen), so wäre wohl eher dazu Grund vorhanden gewesen bei der unter einem frühern Minister vorgenommenen Einführung der Chorröcke. Denn so würdevoll und angemessen uns auch diese Amtstracht erscheint, so ist sie doch unter Wilhelm dem Weisen als „papistische Ceremonie" ausdrücklich abgeschafft worden *), und die Wiedereinführung derselben kann doch wohl nicht gut anders, denn als eine „liturgische Neuerung", wozu nach §. 134 der Verfassungsurkunde die Zustimmung einer Synode erforderlich ist, mithin als ein Verstoß gegen die Verfassungsurkunde, betrachtet werden. Oder rechnet Herr B. vielleicht die Chorröcke nicht mit zur „Substanz" der Liturgie? — — —

So günstig für eine ächt protestantische Lehrfreiheit gestalten sich die Ergebnisse unserer Untersuchung innerhalb der Schranken des positiven Kurhessischen Kirchenrechts! Doch Herr B. hat seinen speciellen Erörterungen über „das bestehende Recht in Kurhessen" eine „Allgemeine Betrachtung" vorausgeschickt, worin er seine Forderungen auch vom gemein kirchenrechtlichen und protestantischen Gesichtspunkt aus zu begründen sucht. Sollte ihm nun wenigstens dieses auf befriedigende Weise gelungen sein, so würde unsere Kurhessische evangelische Kirche immer noch übel daran sein. Denn was aus dem Wesen einer kirchlichen Vereinigung überhaupt und aus der Idee der protestantischen Kirche insbesondere mit logischer Nothwendigkeit abgeleitet werden kann oder muß: — das müßte trotz aller particularrechtlichen Bestimmungen doch wohl für jede

*) Rommel V. S. 582. Anm. 78.

protestantische Particularkirche, also auch für die Kurhessische, bindende Kraft haben; würde wenigstens das Ziel bezeichnen, nach welchem das positive Kirchenrecht Kurhessens müßte um- und fortgebildet werden.

Mit Freuden folgen wir Herrn B. auf diesen Standpunkt. Denn wir selbst können uns nicht bergen, daß im Reformations-Zeitalter statt einer Reihe ächt evangelischer aufgeklärter Fürsten, welche die christliche Lehrfreiheit durch weise Gesetze zu jeder Zeit in Schutz nahmen, möglicherweise auch engherzige, am Buchstaben klebende Zeloten auf Hessens Thron hätten sitzen können. Falls es nun diesen beliebt hätte, die christliche Lehrfreiheit und die mit derselben unzertrennlich verbundene Glaubens- und Gewissensfreiheit durch geisttödtende Buchstaben zu fesseln, sollten wir alsdann wirklich rechtlich verbunden sein, diese Fesseln geduldig zu tragen, sobald wir sie als einen Widerspruch gegen das innerste Wesen unserer evangelisch-protestantischen Kirche, als unvereinbar mit den Forderungen und dem Beispiel Jesu und der Apostel, als eine Versündigung an unserer Menschenwürde und unsern angestammten Menschenrechten betrachten müßten? — Nimmermehr! — Ja, es wird nunmehr, nachdem wir dem Herrn B. trotz aller möglichen demselben gemachten Einräumungen die Unhaltbarkeit seiner Forderungen in jeder Hinsicht nachgewiesen haben, an der Zeit sein, rund heraus zu erklären: daß wir die ganze Grundlage, auf welche sich Herrn Bickells Argumentation eigentlich hauptsächlich stützt — nämlich den Boden des historischen Rechtes in der Entscheidung von Glaubens- und Gewissenssachen verwerfen müssen; daß wir den ächt evangelischen Protest gegen die Anwendung positiv juristischer Principien auf Religionsangelegenheiten hiermit nachdrücklichst erneuern, daß wir die Religion in ihren heiligsten Interessen gefährdet halten, wenn man sie den weltlichen und zeitlichen Dingen gleichstellt und sie mit diesen nach gleichem Maaße messen und nach gleichen Regeln anordnen will.

Wie? Lächelt Herr B. als Anhänger der historischen Juristen-

schule vielleicht darüber, daß wir sogar an das Naturrecht, als das göttlichste unter allen Rechten, appelliren? — Einem Manne gegenüber, der sogar in der Religion Alles auf Auctorität bauen will, genügt es, wenn ich meine Berechtigung hierzu durch Auctoritäten erweise, die für ihn wenigstens unverwerflich sein müssen. Luther in seiner Schrift „Von wesentlicher Obrigkeit," sagt unter andern *): „Wo du der Liebe und Naturrecht aus den Augen thust, wirst du es nimmer treffen, daß es Gott gefalle, wenn du auch alle Rechtsbücher und Juristen gefressen hättest. Ein recht gut Urtheil das muß und kann nicht aus Büchern gesprochen werden, sondern aus freiem Sinn daher, als wäre kein Buch. Aber solch frei Urtheil giebt die Liebe und das natürliche Recht, deß alle Vernunft voll ist; aus den Büchern kommen gesponnene und wankende Urtheile." — Darum sollte man geschriebene Rechte unter der Vernunft halten, daraus sie doch gequollen sind, und nicht den Brunnen an seine Flüßlein binden und die Vernunft mit Buchstaben gefangen führen" **). — Ja noch mehr, die Apologia, also ein symbolisches Buch selbst sagt mit klaren Worten: „*Jus naturale vere est jus divinum*, quia est ordinatio divinitus impressa naturae, ideoque immutabile«. Und die Conf. Ausg. Art. XXIII sagt: »Mandatum Dei et ordinationem Dei nulla lex humana, nullum votum tollere potest«, lehnt sich also gleichfalls in ihrer Argumentation unmittelbar ans Naturrecht an. Bei so gewichtigen Auctoritäten wird uns ja wohl Herr B. die Berechtigung, im Nothfall bei unserer Streitfrage selbst auf das Naturrecht zurückzugehen, nicht streitig machen können, zumal da die evangelisch protestantische Kirche selbst lediglich aus der Geltendmachung dieses Rechtes hervorgegangen ist. — Sollten übrigens

*) Pfizer a. a. O. S. 497.

**) Will Herr B. ausführlicher lesen, wie Luther denen Juristen, „die den Pabst wieder hereinbringen," „den Pelz wäschet," so lese er: Schuderoff, die Juristen in der protestantischen Kirche. Zeitg. 1817.

kundige Leser in dem nun folgenden Theile unserer Untersuchung nicht viel Neues entdecken können, so diene zur Antwort, daß Herr B. eben auch keine neuen Argumente zur Rechtfertigung des Symbolzwanges vorgebracht hat. Doch zur Sache.

Da sogar die Concordienformel von 1577, welche gleich mit dem Anspruche auf symbolisches Ansehen in's Leben trat (was bei der Augsburgischen Confession und Apologie bekanntlich nicht der Fall war), dennoch nicht umhin kann, den Hauptgrundsatz des Protestantismus: *Sola scriptura sacra* norma ac regula cognoscitur, ad quam ceu ad Lydium lapidem omnia dogmata exigenda sunt et judicanda« in der Vorrede ausdrücklich anzuerkennen, so versteht es sich von selbst, daß auch Herr B., dessen Orthodoxie weit gemäßigter ist, diesen Grundsatz keineswegs anzufechten wagt. Hören wir nun, wie er bei seinen, diesem Fundamentalsatz so offenbar wiederstreitenden Forderungen diesen Fels zu umsteuern versucht hat, an dem noch alle Versuche, die evangelisch protestantische Lehrfreiheit zu untergraben, gescheitert sind und scheitern werden.

Er sagt S. 2.: „Allerdings ist nur die heilige Schrift als wirkliche Glaubensnorm in der evang. Kirche anzusehen; es steht aber keineswegs hiermit im Widerspruche, daß darüber, was als die der heiligen Schrift entsprechende Glaubenslehre zu betrachten sei, im Einzelnen verschiedene Ansichten bestehen und daß aus diesem Grunde die evangelische Kirche dasjenige, was sie als die reine, im Worte Gottes enthaltene Lehre erkannt hat, in ihren Bekenntnißschriften allen Andersgläubigen gegenüber, und um sich von denselben zu unterscheiden, niederlegt, sowie daß sie hierauf diese Symbole nicht etwa als eine, neben der heiligen Schrift bestehende Glaubensnorm, sondern als die Richtschnur, welche die Geistlichen bei Verkündigung der reinen Lehre der heiligen Schrift festzuhalten haben, bezeichnet, und dieselben hierauf verpflichtet, wozu sie aus den — in dem Wesen einer jeden kirchlichen Vereinigung liegenden Gründen ohne Zweifel befugt ist."

Hier hätten wir also die schon von älteren Kanonisten gemachte Unterscheidung einer *norma credendorum* und *norma docendorum*. Es fragt sich nun, ob diese Unterscheidung vor dem Richterstuhle der Logik und der Symbole selbst bestehen könne. Hier ist nun zuvörderst so viel klar, daß der gewissenhafte Geistliche schlechterdings nichts lehren kann und darf, was er nicht glaubt, daß also Glaube und Lehre des Geistlichen unbedingt übereinstimmen müssen. Denn wo bliebe sonst der Segen und die Würde des geistlichen Amtes? Wie könnte ein Geistlicher, der anders glaubte, als lehrte, jemals mit den Worten der Schrift und der Reformatoren von sich bezeugen: — „ich glaube, darum rede ich!" — Daß auch Herr B. diese Ueberzeugung theilt, läßt sich zwar nicht gerade aus seinen Worten, aber aus dem Citat aus Wiese (S. 3, Anm. 4) ersehen. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so würde uns doch die Achtung vor dem Charakter des Verfassers verbieten, seinen Worten die gewissenlose Rönnbergische Ansicht unterzulegen, nach welcher der protestantische Geistliche auch „wider Ueberzeugung" lehren dürfte*), was ihm die Kirche vorschreibt! Da also der protestantische Geistliche nicht anders glauben darf, als er lehrt, und er nicht anders lehren soll, als das Symbol vorschreibt, so muß ganz nothwendig sein Glaube mit dem Symbol genau übereinstimmen, und seiner Schriftforschung, zu welcher er doch als Geistlicher doppelt verpflichtet ist, ist im voraus eine dogmatische Grenze gesteckt, die er um keinen Preis überschreiten darf. Hiermit ist also die christlich protestantische Glaubens- und Gewissensfreiheit, d. h. das Recht, in der heiligen Schrift nach Erkenntniß der göttlichen Wahrheit selbstständig zu forschen und alles Menschenwort nach dem Gotteswort frei zu prüfen, für ihn wenigstens factisch aufgehoben. Denn „die ihm als Recht und Pflicht zukommende Lehrfreiheit dahin beschränken, daß er seiner inneren Glaubens- und Gewissensfreiheit angeblich (!) unbeschadet, nicht Mehr oder We-

*) Rönnberg über symbolische Bücher S. 174.

niger lehren dürfe, als ihm die Kirche selbst in buchstäblich bestimmten Dogmen vorzuschreiben beliebte, hieße nicht nur jene Glaubens- und Gewissensfreiheit geradehin vernichten, weil sie ohne religiöse Sprechfreiheit nicht zur Wirklichkeit kommen kann, sondern ihn auch entweder zu einem maschinenmäßigen Handhaber fremder Worte und Formeln herabwürdigen, oder zu einem verächtlichen und strafbaren Heuchler machen." Sonach hätte der Geistliche sein erstes und wesentlichstes Recht, welches er als Glied der evangelisch protestantischen Kirche besitzt, seinem Amte aufopfern müssen; er wäre minder evangelisch frei, als alle seine Schaafe, denen er doch als Hirt vorgesetzt worden ist!

Doch nein, die armen Schäfchen wären genau genommen auch nicht besser daran, als ihr Hirt. Denn die christlich protestantische Kirche, als eine freie und völlig gleiche *) Gesellschaft, die nicht einmal einen wesentlichen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien einräumt, könnte unmöglich den Letzteren erlauben, was sie den Ersteren verbietet, oder dürfte offenbar von ihren Sprechern nicht fordern, was sie von jedem ihrer übrigen Mitglieder zu fordern berechtigt wäre. Indem nämlich der Prediger als Sprecher im Namen der Kirche gehalten wäre, die an ihn gestellte Forderung durch seine darnach einzurichtenden Vorträge an Alle gelangen zu lassen, würde ja doch mittelbar von Allen gefordert, was zunächst und unmittelbar von den Geistlichen gefordert würde. — Mithin wäre durch die Einräumung dieses scheinbar so unschuldigen Unterschieds zwischen einer **norma docendorum** und **credendorum** die evangelisch protestantische Glaubens- und Gewissensfreiheit, das innerste Lebensprincip unserer Kirche nicht nur bei der Geistlichkeit, sondern auch bei den übrigen Gliedern der Kirche factisch vernichtet. An die Stelle des evangelischen Rechts und der Freiheit, unabhängig von aller menschlichen Auctorität in der Schrift zu forschen und

---

*) Wiese S. 8.

Alles, was als Regel des Glaubens und Richtschnur des Lebens gelten soll, der gewissenhaftesten Prüfung zu unterwerfen, wäre die willkührliche Verpflichtung gesetzt worden, die Dogmen der evangelischen Symbole blindgläubig als völlig übereinstimmend mit der Schrift anzunehmen, ohne sie einer Prüfung nach der Schrift unterwerfen zu dürfen! Wie da noch ein Schatten der gepriesenen evangelisch protestantischen Glaubens- und Gewissensfreiheit übrig bleiben solle, ist nicht wohl einzusehen.

So wenig sich nun die Scheidung einer **norma docendorum** und **credendorum** in logischer Hinsicht rechtfertigen läßt, ebenso wenig findet sie einen Anhalt in unsern symbolischen Büchern, sondern ist dem Artikel 7 der Augsburgischen Confession offenbar zuwider, welcher verlangt, daß das Evangelium „nach reinem Verstand," (also unabhängig von menschlicher Auctorität, denn welche könnte sich des absolut reinen Verstandes rühmen?) gepredigt werde. — Sonach sinkt die von Herrn B. gemachte Unterscheidung einer besonderen Glaubens- und Lehrnorm als willkührlich und illusorisch in sich selbst zusammen *). Sollen die evangelischen Symbole Lehrnorm sein, so müssen sie auch Glaubensnorm sein, und zwar nicht nur für die Geistlichkeit, sondern auch für ihre Gemeinden. Sollen aber die Symbole Glaubensnorm sein, so muß entweder die heilige Schrift aus dieser Würde verdrängt werden, oder die vollkommenste Uebereinstimmung der Symbole (und nicht nur unserer hessischen, sondern aller protestantischen Symbole, die sich zwar untereinander bedeutend widersprechen und verfluchen, aber doch alle gleichen Anspruch auf objective Wahrheit machen können) mit der heiligen Schrift müßte über allen

---

*) Auf ähnliche sophistische Weise und im offenbaren Widerspruch mit Art. 7 der Augsb. Conf. sucht ein Collega Herrn Bickells, der badensche Oberhofgerichtsrath Jung in seinem „Wort über die Lehrfreiheit" bei gleicher Tendenz sich zu helfen, indem er die Glaubens- und Gewissensfreiheit auf die innere Kirche beschränkt, um für die äußere Kirche freie Hand zu behalten zur Aufrechthaltung des Lehrbegriffs.

Zweifel erhoben werden können. Wie ist es nur möglich, daß Lehren der Symbole, die sich zum Theil geradezu widersprechen und gegenseitig aufheben, alle zugleich in der Bibel gegründet, also wahr sein können? — Wie verträgt es sich mit dem Charakter einer Offenbarung, daß dieselbe erst einer Fixirung ihres wahren Inhalts durch menschliche Auctorität bedarf? Und wenn das Gotteswort als dunkel und unsicher in seiner Auslegung gedacht wird, um wie viel unsicherer und vieldeutiger müßte jede menschliche Bestimmung seines Sinnes erscheinen! Wie verträgt sich insbesondere die Annahme, daß das Gotteswort zu dunkel und vieldeutig sei, und darum einer auctoritätsmäßigen Auslegung bedürfe, mit der Grundüberzeugung der protestantischen Kirche von der **plenitudo, sufficentia** und **perspicuitas** der heiligen Schrift? Entweder ist der protestantische Grundsatz, daß Gottes Wort durch sich selbst klar und deutlich und nur aus sich selbst zu erklären sei, wahr: dann sind alle menschlichen Bestimmungen über den wahren Sinn der Schrift eben so unnütz als unstatthaft. Oder jener protestantische Grundsatz ist falsch: dann hatte Luther aber auch Unrecht, wenn er die Auctorität der Kirche in der Schrifterklärung verwarf. Wer das Letztere zugiebt, dem bleibt nichts Anderes übrig, als je eher je lieber unter das Joch der Hierarchie zurückzukehren.

Doch wir wollen uns einmal bloß auf unsere hessischen Symbole — ja bloß auf die Augsburgische Conf. beschränken und die die Frage, ob sich eine absolute und zweifellose Uebereinstimmung derselben mit der heiligen Schrift behaupten läßt, noch schärfer zu beantworten versuchen.

Wer eine solche absolute Uebereinstimmung der Augsburgischen Confession mit der Schrift behauptet, erklärt erstere offenbar für eine authentische Interpretation der letzteren. Eine authentische Auslegung, die bekanntlich einer neuen Gesetzgebung vollkommen gleich zu achten ist, kann aber nur vom Gesetzgeber selbst ausgehen. Da nun die Bibel auf göttlicher Auctorität ruht, so müßte die Augsburgische Conf., wenn sie als authentische Schrift-

erklärung gelten soll, ebenfalls göttlichen Ursprungs sein, und zwar in demselben Sinne, in welchem wir der Bibel göttlichen Ursprung beilegen, d. h. mit andern Worten: die Augsburgische Confession müßte als eine neue Offenbarung betrachtet werden! — Können wir sie dafür gelten lassen?! Die Antwort steht Hebr. 1, 2. Matth. 24, 35. „Gottes Wort soll Artikel des Glaubens stellen, sonst Niemand, auch kein Engel." Art. Sm. Th. 2, Art. 2. Freilich hielt es noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts Jo. Fecht für nothwendig, gegen G. Wernsdorf *) einen Quartband über die Frage zu schreiben: „*Utrum libri symbolici vere an aequivoce dicantur divini*" **). Freilich behauptete noch im Jahre 1730 Sal. Deyling***): »Theologos in A. C. conscribenda occupatos munivit Deus *singulari sua providentia*, ut, *licet errare potuerint*, *tamen non erraverint*.« Wohl scheint es fast, als ob unser Bruder „Ehrlich aus Glaubensburg" auch dieser Meinung sei, denn er sagt †): wer die symbolischen Bücher verwerfe, der verwerfe nothwendig das Evangelium mit. Dennoch halten wir es für unmöglich, daß die dogmatische Verblendung eines evangelisch protestantischen Christen in unsern Tagen, sobald er sich über den eigentlichen Angelpunkt der Frage nur einmal klar geworden ist, so weit gehen könne, daß er der Augsburgischen Confession göttliche Auctorität gleich der Bibel vindiciren sollte. Herr B. wenigstens, wie wir gesehen haben, geht nicht so weit, sondern will die Symbole überhaupt, also auch die Augsburgische Confession nicht als eine neben der heiligen Schrift bestehende Glaubesnorm gelten lassen.

Steht es also ein für allemal fest, daß die Augsburgische Confession nicht Gotteswort, sondern Menschenwort ist, daß also die vollkommene Wahrheit unseres kirchlichen Lehrbegriffs

---

*) De auctoritate libror. symb. Wittenb. 1698. 4. p. 46. sqq.

**) Rostock 1708. 4.

***) Auctoritas A. C. demonstrata. Lips. 1730. 4. §. 24.

†) Brief an Christian Gottlieb S. 11.

nicht über allen Zweifel erhaben ist (wie sie das bei keinem menschlichen Symbol ist und sein kann); so kann die Augsburgische Confession weder als Regel des Glaubens noch des Lehrens unbedingte Gültigkeit ansprechen. Denn das hieße nichts Anderes, als das Gotteswort dem Menschenwort unterordnen, oder — wie L. sagt — den Brunnen an sein Flüßlein binden. Ja die Kirche würde, wenn sie es verlangen würde, ihrem eignen Fundamente widersprechen, indem sie neben und außer dem Göttlichen, worüber sie sich eben vereinigt hat, noch etwas Menschliches, über die gegebene Offenbarung Hinausgehendes und dieselbe einer willkührlichen Bedingung Unterwerfendes, festsetzte *).

Macht denn aber auch wirklich die Augsburgische Confession selbst den Anspruch, welchen ihre blinden Verehrer für sie erheben? Ja, kann eine eidliche Verpflichtung auf die Substanz derselben als Glaubens- und Lehrvorschrift ohne Widerspruch mit ihr selbst gefordert werden? Wir glauben es mit der Beantwortung dieser Frage möglichst genau nehmen zu müssen, theils weil die Augsburgische Confession selbst uns am besten sagen kann, wofür sie eigentlich gelten wolle; theils weil die Eiferer für den Symbolzwang sich ausdrücklich auf die Augsburgische Confession berufen. Zugleich werden durch eine ausführlichere aus der Augsburgischen Confession selbst geschöpfte Beantwortung dieser Frage nicht nur die anderweitigen Bedenken, welche Herr B. gegen die evangelisch protestantische Lehrfreiheit vorgebracht hat, ihre Erledigung, sondern auch die übrigen Gesichtspunkte, von welchen aus die Verpflichtungsfrage betrachtet werden muß, die verdiente Berücksichtigung finden. Da aber Johannsen im sechsten und siebenten Abschnitt seiner angeführten Schrift diese Materie so trefflich behandelt hat, daß wir nichts Besseres zu geben vermöchten, so erlauben wir uns, so weit es die engen Grenzen unserer Schrift verstatten, dessen eigene

---

*) Johannsen a. a. O. S. 163.

Worte in der Besprechung dieser Frage großentheils beizubehalten, und hoffen durch die hier mitgetheilte Probe die Lust zum eigenen Studium des Johannsenschen Werkes nicht wenig anzuregen.

Da diejenigen, in deren Namen die Augsburgische Confession überreicht ward, ganz dieselben Fürsten waren, welche vor einem Jahre die Speierische Protestation unterzeichnet hatten; da dieselben in der Vorrede zur Augsburgischen Conf. ausdrücklich erklären, daß sie jener Protestation „hiermit nochmals anhängig bleiben;" so ergiebt sich von selbst, daß wir ihr Bekenntniß nur als eine Anwendung jener Grundsätze auf einzelne Glaubenspunkte betrachten und daher dieses nach jenem beurtheilen müssen.

Welches war denn nun der Satz, gegen den ihre ganze Protestation sich richtete? Kein anderer, als der: daß sie allein das Evangelium nach Auslegung der Schriften von der heiligen christlichen Kirche approbirt und angenommen, predigen und lehren, was aber disputirliche Sachen wären, sich dieselben zu predigen und zu lehren enthalten, und eines christlichen Koncilii-Entschieds gewarten sollten. — Das Evangelium sollte also der Auctorität der Kirche unterworfen, das Gotteswort von der Menschensatzung abhängig gemacht werden. Dies war es eigentlich und hauptsächlich, wogegen die Reformatoren und ihre Anhänger sich nachdrücklich und standhaft auflehnten. Dies war der Mittelpunkt des ganzen Reformationswerkes, nicht aber das Dogma von der Rechtfertigung durch den Glauben, wie Hr. B. S. 10 irrig angiebt. Faßt man obigen Gegensatz recht scharf in's Auge, so sieht man, daß es recht eigentlich ein Kampf gegen das bindende Ansehen kirchlicher Bekenntnißschriften war, den die Reformatoren führten, und daß sie, um wahrhaft Evangelisch zu sein, nothwendig Protestanten werden, sein und bleiben mußten.

Wie äußert sich nun die Protestation selbst über diesen Gegenstand? Nachdem sie das Ansinnen der Gegner, sich der Majorität zu unterwerfen, mit der Erklärung zurückgewiesen, daß Got-

tes Sache und Ehre an die *majora vota* nicht gebunden sei *), daß also in Glaubens- und Gewissenssachen keine Stimmenmehrheit, überhaupt keines Andern Meinung und Vorschrift entscheiden könne, lautet die Hauptstelle wörtlich also:

„Item, als weiter in des Ausschuß Begriff gesetzt ist, daß die Prediger das heilige Evangelium nach Auslegung der Schriften von der heiligen christlichen Kirche approbirt und angenommen, predigen und lehren sollen: das gienge wohl hin, wenn wir zu allen Theilen einig wären, was die rechte heilige christliche Kirche ist. Dieweil aber derhalben nicht der kleinste Streit, und keine gewissere Predigt oder Lehre ist, denn allein bei Gottes Wort zu bleiben, als auch nach dem Befehl Gottes nicht anders gepredigt werden soll, — und der Eine Text heiliger, göttlicher Schrift mit dem andern zu erklären und auszulegen, wie auch dieselbe heilige göttliche Schrift in allen Stücken den Christenmenschen zu wissen vonnöthen, an ihr selbst klar und lauter genug erfunden wird, alle Finsterniß zu erleuchten: so gedenken wir, mit der Gnade und Hülfe Gottes, endlich bei dem zu bleiben, daß allein Gottes Wort und das heilige Evangelium alten und neuen Testaments in den biblischen Büchern verfasset, lauter und rein gepredigt werde und Nichts, das dawider ist. Denn daran, als an der innigen Wahrheit und dem rechten Richtscheid aller christlichen Lehre und Lebens, kann Niemand irren noch fehlen; und wer darauf bauet und bleibet, der bestehet wider alle Pforten der Hölle, so doch dagegen aller menschliche Zusatz und Tand fallen muß, und vor Gott nicht bestehen kann.“

Dieser **locus classicus** stellt den Satz, daß die Kirche, weder, was christliche Lehre sei, zu bestimmen, noch die Auslegung der

---

*) Saligs Historie d. A. C. S. 132.

Schrift vorzuschreiben, noch die Lehrvorträge der Prediger an irgend einer von ihr approbirte Schrift zu binden habe, nicht nur mit größter Bestimmtheit und Deutlichkeit auf, sondern läßt sich auch in eine allseitige Begründung jenes Satzes ein.

Vorangestellt ist ein argumentum ad hominem: man könne schon deshalb der Kirche keine entscheidende Stimme in Glaubenssachen zugestehen, weil man nicht einmal darüber einig sei, was die rechte, heilige, christliche Kirche sei. Schon hier tritt also der Gedanke hervor, daß eben in den verschiedenen Ansichten von der Kirche der Hauptdivergenzpunkt liege, daß der Unterschied der Kirchen also nicht im Dogma, sondern im Princip zu suchen sei. Um so weniger hätte uns Herr B. über den Begriff, den er mit der Kirche verbindet, in Zweifel lassen dürfen.

Nun folgen die entscheidenden Hauptgründe. Erstlich: die Kirche **darf** sich nicht anmaßen, Glaubens- und Lehrvorschriften zu geben; denn es ist Gottes Befehl, daß nicht anders, als nach der heiligen Schrift gepredigt werden soll; sie **darf** sich nicht zur Auslegerin der Schrift aufwerfen; denn es ist gleichfalls Gottes Befehl, Einen Text der Schrift mit dem Andern (also unabhängig von allen positiven Satzungen) zu erklären und auszulegen.

Zweitens: die Kirche **kann** hier gar keine sichere Entscheidung geben, da ihre Ansprüche nur menschliche, und als solche unzuverlässig sind.

Drittens endlich: die Kirche **braucht** hier auch mit ihrer angemaßten Auctorität gar nicht einzuschreiten. Denn die heilige Schrift, die in allen Stücken jedem Christen zu wissen vonnöthen ist, ist an sich selbst klar und verständlich genug, um alle Finsterniß zu erleuchten. Sie bedarf also weder eines angeblich authentischen Auslegens, noch braucht sie wegen vermeintlicher Gefahr des Mißverstandes den Christen entzogen zu werden.

Aechte Protestanten können demnach keine von der Kirche approbirten Schriften als Glaubensregel, keine kirchliche Interpretation als Norm für das Verständniß der Bibel annehmen. **Eine unbedingte Verpflichtung auf symbolische Bücher** ist

ihnen ein Abfall von dem obersten Princip, dem sie huldigen. Weder die Kirche, noch der Staat, noch irgend ein Mensch darf ihnen solche Verpflichtung auferlegen. In Glaubenssachen hat ihnen allein das Gotteswort in heiliger Schrift entscheidendes Ansehen. Nur diesem huldigen sie mit selbstständiger Ueberzeugung und freimüthigem Bekenntniß. So sichern sie sich eine Gewissensfreiheit, in deren Behauptung sie ein unveräußerliches Menschenrecht und eine heilige Christenpflicht erblicken.

Nach dem Bisherigen besteht also das Wesen der evangelisch protestantischen Kirche, wie schon ihr Name besagt, darin, daß sie eine freie und gleiche Gesellschaft derer ist, die sich aus gewissenhafter Ueberzeugung zu dem lautern, durch sich selbst zu erklärenden Gotteswort bekennen, diesem gemäß ihre Gottesverehrung anstellen, und jede Menschensatzung in Glaubenssachen, die sich neben oder gar über die Schrift stellen will, verwerfen. — Hiernach ist nun auch der von Herrn B. zwar nicht mit klaren Worten ausgesprochene, aber doch überall stillschweigend vorausgesetzte Begriff der evangelischen Kirche, als einer nach einem bestimmten Lehrbegriff vereinigten Gesellschaft zu berichtigen. Denn so unzweifelhaft es ist, „daß Gemeinschaft des Glaubens als die Grundbedingung einer jeden Kirche betrachtet werden muß," eben so willkührlich ist es dieser „Gemeinschaft des Glaubens" ohne Weiteres einen „bestimmten kirchlichen Glauben" als identisch zu substituiren, wenn man nämlich mit Herrn B. unter diesem bestimmten kirchlichen Glauben nicht etwa die Uebereinstimmung in den Grundsätzen, sondern einen Inbegriff von buchstäblich bestimmten Dogmen versteht. Diese willkührliche Verwechselung zweier sehr verschiedener Begriffe, die sich Herr B. gleich im ersten Satz seiner Schrift zu Schulden kommen läßt, ist sein *πρῶτον ψεῦδος*, gerade so, wie bei Görres in seinem Athanasius der katholische Begriff der Kirche fortwährend als stillschweigend ausgemachte Wahrheit seinen Argumentationen zur Grundlage dienen muß. Indem Herr B. den Begriff der Kirche durch Aufnahme von Determinationen, die selbst erst noch erwiesen werden

sollen, willkührlich verengert, begeht er eine petitio principii und erschleicht das Resultat, statt es zu erweisen.

Nachdem wir den untrennbaren Zusammenhang zwischen der Speierischen Protestation und der Augsburgischen Confession nachgewiesen haben, wenden wir uns zur Betrachtung der letzteren selbst. — Ungeachtet der ausdrücklichen Bezugnahme auf ihr Speierisches Appellations-Instrument, erklären die Protestirenden dennoch ebenfalls in der Vorrede der Augsburgischen Confession ihre Bereitwilligkeit zu einer bequemen Handlung in Liebe und Gütigkeit, und versprechen, daß es bei ihnen an Nichts fehlen solle, was mit Gott und Gewissen zur christlichen Einigkeit dienlich sein könne oder möge. Wer kann in der hinzugefügten Bedingung die beiden Hauptgrundsätze der Protestation, nämlich alleinige Auctorität des Gottesworts und völlige Gewissensfreiheit verkennen? Nur diejenige Einigkeit im Glauben, die auf dieser Basis ruht, ist ihnen eine christliche, und darum wünschens- und erstrebenswerthe.

Sowie ferner in der Vorrede die Behauptungen der Gegner „Meinung und Opinion" genannt werden, ebenso bezeichnen sie auch ihre eignen Eingaben zu wiederholten Malen nur als ihr Gutbedünken, Opinion und Meinung. Weit entfernt also, die hier ausgesprochenen Lehrsätze als untrügliche Wahrheiten und bindende Glaubensnorm für ihre Anhänger aufzustellen, legen sie nur ihre dermalige Ansicht nach bestem Wissen und Gewissen dar, und stellen dieselbe sogar mit der Meinung ihrer Gegner völlig parallel.

Doch am augenscheinlichsten wird der Standpunkt, von welchem aus sie ihre ganze Confession betrachtet wissen wollen, in den Worten: „Wir übergeben unserer Pfarrherren, Prediger, und ihrer Lehren, auch ihres Glaubens Bekenntniß, was und welcher Gestalt sie, aus Grunde göttlicher, heiliger Schrift, in unseren Landen, Fürstenthumen, Herrschaften, Städten und Gebieten predigen, lehren, halten und Unterricht thun!" — Der

lat. Text setzt sogar ausdrücklich noch »hactenus« hinzu. Nicht Vorschrift und Regel, was geglaubt und gelehrt werden sollte, sondern nur Zeugniß dessen, was geglaubt und gelehrt ward, lebendiger Ausdruck der herrschenden Ueberzeugung, war also die Confession — das und nichts Anderes wollte sie sein. Sollte sie nun diese Bedeutung auf gleiche Weise auch für unsere Zeit noch haben, so müßte sie auch jetzt noch sein, was sie damals war: Zeugniß des gegenwärtigen Glaubens der evangelischen Christen und des Lehrvortrags ihrer Prediger. Das ist sie aber jetzt eben so notorisch nicht mehr, als sie es damals gewiß war. Die damalige Einstimmigkeit ist durch die seitdem in allen Wissenschaften gemachten Fortschritte aufgehoben und factisch nicht mehr vorhanden. Folglich kann die Confession auch für unsere Zeit nicht mehr ihre ursprüngliche Bedeutung und Geltung als allgemeines Bekenntniß der Kirche haben, weil der Glaube der Kirche, d. i. der Gesammtheit ihrer Glieder, größtentheils sich anders gestaltet hat. Hält man es nun für nöthig, die Uebereinstimmung zwischen Glauben und Symbol wieder herzustellen, so muß entweder der Glauben nach dem Symbol, oder dieses muß nach jenem abgeändert werden.

Das Erstere aber (gesetzt auch es wäre möglich *) darf nicht sein, weil das Symbol ja eben Ausdruck des Glaubens der Kirche sein soll, sich also nach diesem richten muß, folglich factisch aufgehört hat zu sein, was es war, sobald der Glaube der Kirche sich im Laufe der Zeit anders gestaltet und weiter fortgebildet hat. Also bleibt nur das Letztere übrig. Wer das Gegentheil behaupten wollte, der müßte mit gänzlicher Verkennung aller Verhältnisse die ungereimte Voraussetzung gelten lassen, daß das Symbol nicht um der Kirche willen, sondern die Kirche um des Symbols willen da sei. — Doch zurück zu den Aussprüchen der Reformatoren in der Confession. —

Sie bezeugen nur, was und welchergestalt ihre Prediger aus

*) Die Unmöglichkeit zeigt Bretschn. a. a. O. S.

Grunde göttlicher heiliger Schrift lehren.' Wie treu sie an diesem Grundsatz halten, wie bereit sie zu jedem auf denselben gebauten gütlichen Vergleiche seien, dies setzen sie hinzu, werde der Kaiser, sowie jeder Liebhaber christlicher Religion, dem diese Sachen vorkommen, aus nachfolgenden ihren und der Ihrigen Bekenntnissen genugsam zu vernehmen haben. — Hierin ist denn doch für Alle die ausdrückliche Aufforderung enthalten, das Bekenntniß in allen seinen einzelnen Theilen nach dem von ihm selbst angegebenen Maaßstabe zu prüfen.

Ueberschaut man demgemäß die ganze Reihe der 28 Artikel der Confession, so bemerkt man sogleich das durchgängige Bestreben, die vorgetragenen Sätze, — besonders diejenigen, in denen sie von der katholischen Kirchenlehre abweichen, — als in der heiligen Schrift gegründete nachzuweisen, um dadurch einerseits das Bekenntniß selbst vor dem Vorwurfe der Willkühr zu bewahren, andererseits aber den Grundsatz geltend zu machen, daß die Schrift über der Kirche stehe*).

Werfen wir nun noch einen Blick auf den Schluß der Confession, so tritt uns gleich die wichtige Bemerkung entgegen: wiewohl man viel mehr Mißbräuche und Unrichtigkeit hätte anziehen können, habe man doch nur die fürnehmsten vermeldet, daraus die andern leicht zu ermessen. Diese Worte zeigen deutlich, wie der Ausdruck der Protestation, daß man sich vorbehalte, dieselbe weiter zu extendiren, zu verstehen sei. Man war sich bewußt, in der Protestation sowohl, als in der Confession die Grundsätze, nach denen man alle kirchlichen Lehren und Institute beurtheilte, deutlich genug dargelegt zu haben. Diese Grundsätze hatte man bis jetzt nur auf die vornehmsten, damals streitigen Punkte angewendet, wollte aber ihre Anwendung keineswegs bloß auf diese beschränkt wissen. — Sie schließen endlich mit der Erklärung: ob Jemand befunden

*) Siehe die genauere Nachweisung bei Johannsen S. 276 — 295.

würde, der an ihrer Lehre Mangel hätte, dem sei man ferneren Bericht mit Grund göttlicher heiliger Schrift erbötig.

Wie richtig diese Aeußerungen im Schluß der Confession seien, erkannte schon Seckendorf, wenn er dabei bemerkt: „Welches wider die alte und neue giftige Mäuler in Acht zu nehmen, so die Evangelische schalkhafter Weise allein an die Worte der Augsburgischen Confession binden und einschreiben wollen, als ob ihnen Nichts zu lehren erlaubt wäre, denn was dem Buchstaben nach in der Augsburgischen Confession enthalten"*). — —

Die aufgestellten Dogmen sind also nach den eigenen Erklärungen der Reformatoren nur das Resultat der Einsichten und Kenntnisse, mit denen sie, nach dem Bildungsstande ihres Zeitalters, jene in der Protestation wie in der Confession gleichmäßig ausgesprochenen Principien auf die damals streitigen Lehrpunkte anzuwenden wußten. Sie gehören also zum Wesen der Confession nur insofern, als sie in unbefangener Prüfung als richtige Anwendung jener sich bewähren. Die Principien sind das Bleibende und Unwandelbare, während die einzelnen Dogmen möglichen Veränderungen unterworfen sind, ohne daß dadurch das Wesen der Confession (die eigentliche und wahre Substanz derselben!) verändert würde. Nicht also die rationalistischen Theologen, welche die Dogmen fortwährend nach den Principien gewissenhaft geprüft wissen wollen, sondern Hr. B., der die Dogmen mit Aufopferung der Principien stabil machen will, greift die „Grundlage unseres evangelischen Glaubens überhaupt"**) an.

Wer sich nun auf die Augsburgische Confession verpflichtet, bei dem ist so viel außer allem Zweifel: daß er die in ihr klar ausgesprochenen Grundsätze, die sie selbst für die einzig leitenden erklärt und durchgängig befolgt, als die seinigen anerkennt und annimmt. Die einzelnen Lehrsätze kann und

---

*) Seckendorf comm. de Luth., übersetzt von Frick S 1054.

**) Bickell S. 11.

darf und muß er aber nur dann annehmen, wenn er in ihnen lauter richtige Folgerungen aus jenen Grundsätzen erblickt. Denn die Verpflichtung auf die Confession ist eo ipso Verpflichtung auf die Protestation. Schon in dem genauen unzertrennlichen Zusammenhange, in den die Confession selbst sich mit der Protestation setzt, liegt der Grund, daß ihre Dogmen nicht unbedingt verbindlich für ihre Anhänger sein können und dürfen.

Aber auch die einzelnen in der Confession selbst enthaltenen Grundsätze beweisen die innern Widersprüche einer unbedingten Verpflichtung auf ihren dogmatischen Lehrbegriff. Das A und das O der ganzen Confession ist der in immer neuen Wendungen und mit immer verstärktem Nachdrucke wiederkehrende Satz, daß allein die nach reinem Verstand erklärte Bibel Grund und Richtschnur des Glaubens und der Lehre ist. Ein symbolischer Lehrbegriff, wie vortrefflich er auch immer sein mag, muß sich also der Prüfung nach dem Gottesworte unterwerfen, und diese Prüfung gebührt nicht bloß einem gewissen Zeitalter, oder gewissen Personen, sondern Jeder hat das Recht und die Pflicht, sie anzustellen und nach seinem besten Wissen immer zu erneuern.

Da ferner die Confession einstimmig mit der Protestation oft und nachdrücklich sich darauf beruft, daß man in Sachen der Religion sich zu Nichts verstehen könne, was wider das Gewissen sei: so involvirt die Annahme der Confession das Versprechen, die christliche Gewissensfreiheit nie und nirgends aufzugeben. Wie könnte also Jemand die eigene freie Ueberzeugung an eine Lehrvorschrift binden, die ihm keine Abweichung mehr gestattete, und dadurch dem Gewissen ewiges Stillschweigen auferlegte?

Durch die Verpflichtung auf die Augsburgische Confession bindet man sich ferner an den Grundsatz, daß Gottes Wort und Gebot durch kein menschliches Gelübde oder Gesetz mag geändert und aufgehoben werden, und daß Gelübde, die sowohl dem Gebote Gottes zuwider, als

der menschlichen Natur zu halten unmöglich sind, weder Gültigkeit noch Verbindlichkeit haben. (Art. 23 und 27.) Nun ist aber die unbedingte Verpflichtung eben ein solches Gelübde. Es ist dem Gebote Gottes zuwider; denn es hebt durch die Unterwerfung unter menschliche Lehrvorschriften sowohl die höchste Auctorität des biblischen Gottesworts, als den treuen Gehorsam gegen die Gottesstimme im Gewissen auf. (Röm. 14, 22 — 23.) Denn Gewissen und Christenthum verpflichten uns ja namentlich, in der Erkenntniß Christi und seines Evangeliums mit rastlosem Eifer fortzuschreiten, so lange man lebt. (Kol. 1, 11; Ephes. 4, 13—15; 2 Petr. 3, 18). Wer nun die Verbindlichkeit übernähme, bei einem gewissen, gegenwärtig von ihm gebilligten menschlichen Lehrbegriff auch für die Zukunft unabweichlich zu verbleiben, der müßte ja annehmen, was doch kein Christ darf, — hier schon die äußerste Grenze der Erkenntniß erreicht und die Wahrheit vollkommen erfaßt zu haben. Er müßte das ihm gebotene Fortschreiten aufgeben und sich zu einem geistigen Stillstand, den das Evangelium verbietet, anheischig machen. Ja er müßte vor jedem ihm in Zukunft aus dem Evangelium entgegenschimmernden Lichtstrahl geflissentlich das Auge verschließen, um sich nur auf dem einmal angenommenen Standpunkt der Menschensatzungen zu behaupten. Ein solches Gelübde ist aber auch der menschlichen Natur zu halten unmöglich; denn es steht in keines Menschen Gewalt, seiner Ueberzeugung zu gebieten, seinen Glauben zu zwingen, seine Erkenntniß zu fixiren und gewisse menschliche Lehrsätze immer für wahr zu halten. Also hat eine solche Verpflichtung der eigenen Erklärung der Confession zufolge so wenig Gültigkeit und Verbindlichkeit, als die Klostergelübde. Schon ihre Uebernahme, geschweige denn ihre Erfüllung wäre offenbarer Abfall von der Confession. Es ist keine größere Sünde, heißt es in der für das trid. Conc. geschriebenen **Conf. doctr. Saxon. ecclesiarum** von 1551, denn der erkannten Wahrheit widerstehen; wie geschrieben stehet: die Lästerung in den heil. Geist wird nicht vergeben werden.

Nicht genug aber, daß die Confession die fragliche Verpflichtung, an und für sich betrachtet, bestimmt abweist, — sie giebt uns auch in Beziehung auf diejenigen, von denen dieselbe gefordert werden kann, also in Beziehung auf Staat und Kirche, entscheidende Grundsätze der Beurtheilung an die Hand.

Zuerst vom Staate. Mit scharfer Unterscheidung geistlicher und weltlicher Gewalt lehrt die Confession (Art. 28), daß das weltliche Regiment mit ganz anderen Sachen, als das Evangelium zu thun habe, daß es nicht die Seelen, sondern nur Leib und Gut schütze, und daß es von dem Evangelium und der dasselbe verwaltenden Kirche, die nur ewige Güter gebe, nicht die mindeste Beeinträchtigung zu fürchten habe; daß man aber auch, so der Oberkeit Gebot ohn Sünde nicht geschehen mag, Gott mehr gehorsam seyn sol, denn den Menschen. Hierdurch ist nun von der Confession jeder von dem weltlichen Regiment als solchem ausgehenden Glaubens- und Lehrvorschrift das unwiderrufliche Verwerfungsurtheil gesprochen und der Gehorsam aufgekündigt.

Eben so wenig räumt sie aber auch der Kirche dieses Recht ein. Denn sie vertheidigt und befolgt den Grundsatz, daß das Evangelium nur nach reinem Verstande auszulegen und vorzutragen sei (Art. 7.); daß die Kirche und Bischöfe nicht Macht haben, Etwas wider das Evangelium zu setzen und aufzurichten; daß man ihnen aber, wenn sie es gleichwohl thun, keinen Gehorsam schuldig sei (Art. 28.). Jeder treue Anhänger der Confession macht sich also durch Annahme derselben verbindlich, keine von der Kirche ausgehende Lehrvorschrift und Bibelauslegung unabhängig gelten zu lassen, sondern nach der Schrift zu prüfen, zumal da ihm die Confession noch eigens mit Beziehung auf Act. 5, 29 die Regel einschärft: daß die Kirche Niemanden durch eidliche Verpflichtung auf menschliche Lehrvorschriften daran verhindern darf, bloß dem Evangelio gemäß zu predigen.

Ohnehin erklärt sich auch die Confession dahin: es sei genug zur Einigkeit der christlichen Kirche, daß das Evangelium nach reinem Verstande gepredigt, und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden, gleichförmige menschliche Traditionen und Gebräuche aber sind dazu nicht nöthig. — In dieser einzigen Stelle liegt der vollgültige Beweis, daß die Einheit unserer Kirche in dem Princip derselben, aber nicht in einer bestimmten Lehrform zu suchen sei. Warum verlangt denn Herr B. mehr als dies Symbol? Wollte man sich wegen Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten absondern, sagt Michaëlis mit Recht, so würde man so viele Kirchen, als Köpfe, das heißt gar keine bekommen.

Wir haben genug vernommen, um darüber außer Zweifel zu sein, daß die Augsburgische Confession sich selbst durchaus kein unabhängiges normatives Ansehen beilegt; daß sie Grundsätze aufstellt und geltend macht, mit denen eine unbedingte Verpflichtung auf ihren Lehrbegriff unvereinbar ist; daß also eine solche Verpflichtung, da sie natürlich auch die Anerkennung jener Grundsätze fordern muß, sich selbst widerspricht und aufhebt, mithin etwas eben so Unstatthaftes, als in sich Unmögliches ist.

Um aber die Verantwortung, welche auf denen lastet, die gleichwohl eine solche Verpflichtung verlangen, nochmals gehörig ins Licht zu setzen, mögen sie das Schlußwort der Confession vernehmen: St. Peter verbeut den Bischöfen (Act. 5, 29) auch den Kanonisten die Herrschaft, als hätten sie Gewalt, die Kirchen, wozu sie wollten, zu zwingen. Jetzt gehet man (von protestantischer Seite) nicht damit um, wie man den Bischöfen ihre Gewalt nehme, sondern man bittet und begehrt, sie wollen die Gewissen nicht zu Sünden zwingen. (Auch nicht zu Mentalreservationen, deren Möglichkeit Herr B. (S. 35) unbedenklich unterstellt!!) Wenn sie aber nicht solches thun werden, und diese Bitte verachten, so mögen sie gedenken, wie sie werden des-

halben Gott Antwort geben müssen, dieweil sie mit solcher ihrer Härtigkeit Ursache geben zu Spaltung und Schisma, das sie doch billig sollten verhüten helfen.

Erwägt man diese ächt evangelischen Grundsätze, von denen unsere Confession ausgeht, so wird man, auch wenn man ihren Dogmen nicht unbedingt beipflichten kann, gern einstimmen in den Ausspruch des Camerarius *): »Manebit profecto hujus scripti divinum opus, donec in terris colligetur coetus christianus, quod usque ad extremum diem mundi futurum esse, religiosa pietas novit.«

Zugleich ergiebt sich aber auch aus dem bisher Beigebrachten zur Genüge, daß der Kampf gegen die Zumuthungen unserer Orthodoxen und Hyperorthodoxen nicht richtiger bezeichnet werden kann, als dies schon von Dippel **) geschehen ist, nämlich als ein Kampf gegen erneuertes Pabstthum im eigenen Schooße der protestantischen Kirche.

Davon werden wir uns noch inniger überzeugen, wenn wir untersuchen, wessen Streben es eigentlich von Anbeginn der Reformation an gewesen ist, die Protestanten an den Buchstaben ihrer Confession zu binden, und auf den Grund ihrer Abweichung von derselben den Religionsfrieden anzufechten, — was leider auch Herr B. (Anm. 13) thut.

---

*) Vita Melanchthonis ed. Strobel §. 41. Zur Vergleichung siehe auch noch das Urtheil des berühmten reformirten Theologen Jacob Basnage über die A. C. hier (Salig S. 764): es wäre die A. C. unter vielen Unruhen, ohne Bücher und von solchen Leuten gemacht, die zuerst aus der Finsterniß des Pabstthums gegangen, und die also nicht gleich das helle Licht in den Geheimnissen hätten sehen können; doch wären sie vollkommener, als man einmal hätte erwarten können.

**) Chr. Democritus (J. C. Dippel) Papismus Protestantium vapulans; oder das gestäupte Papstthum an den Verfechtern der dürftigen Menschensatzungen in der protestirenden Kirche. Jena 1698. Vgl. Gfr. Arnold's Unparth. Kirchen- u. Ketzerhist. Th. 2. B. 16. Cap. 18.

Die Papisten waren es, die schon im Jahr 1532 bei der Friedenshandlung zu Schweinfurt den Versuch machten, die Evangelischen an ihre eigene Confession zu binden, aber zunächst von Philipp dem Großmüthigen gebührend abgefertigt wurden *), und zuletzt den Bescheid erhielten: auch was derselben (Confession und Apologie) nach rechtem, christlichen, billigen Verstande gemäß sei, wolle man predigen, lehren und drucken lassen. — Acht Jahre später, also noch in dem völlig orthodoxen Reformationszeitalter, erhebt ein päbstlicher Legat vor dem Kaiser folgende Beschuldigungen gegen die Protestanten **): mit den Protestanten sei nun schon oft wegen der Religion gehandelt worden, aber wegen ihrer listigen Ausflüchte nichts ausgerichtet. Endlich hätten sie das Augsb. Bekenntniß überreicht, welches zwar in vielen Stücken zu tadeln sei, aber doch niemals von ihnen recht gehalten worden, daß sie nicht in vielen Artikeln dawider gethan und noch thun. — Darum fährt er fort, wenn man mit ihnen von der Religion wird handeln, so wird man, weil sie wie schlüpfrige Aale sind, in den Händen der Katholischen nichts Gewisses haben. Zwischen den Partheien (der Protestanten) ist große Mißhelligkeit, nicht etwa nur in einem oder andern Artikel, wie man fälschlich angiebt, sondern in vielen und mehr als 50 Artikeln; — daß man nicht weiß, mit wem man über Eintracht handeln solle, da sie nicht Alle einerlei glauben. Man hat zu besorgen, daß die Protestanten wenig von ihrer Meinung aufgeben werden, wenn sie nur das von den Katholischen einmal erhalten werden, daß sie alle zugleich vom päpstlichen Stuhl abfallen mögen; denn das ist, wornach sie ringen und streben. — Der schlaue Legat sah schärfer, als viele Protestanten.

Dieselben Vorwürfe, Kunstgriffe und Zumuthungen der Päbst-

---

*) Rommel, Phil. der Großm. B. I. S. 306. B. II. S. 274 ff.

**) Johannsen a. a. O. S. 409.

ler wiederholen sich ganz consequent auf allen Religionsgesprächen im Reformations-Zeitalter, jedoch mit demselben Erfolg.

Als Markgraf Jacobs von Baden sich im Jahr 1590 von dem abtrünnigen Dr. Johann Pistorius hatte zum Rücktritt in die katholische Kirche bereden lassen, beschönigte er diesen Schritt unter anderm auch mit Folgendem *): Die Lutheraner wären in so viele Secten vertheilt und bereits also versplissen, daß man selbst nicht mehr wüßte, was Lutherisch oder nicht Lutherisch heiße. Ihre Religion wäre ohn einigen gewissen Grund, und allein auf menschlichen Wahn gebaut. Die Augsburgische Confession sei jämmerlich und auf die acht und mehrmal vor und nach dem Druck versetzt, ausgekratzt, erweitert, anderst beschrieben, auf Schrauben gesetzt, die alte Meynung verdunckelt und abgeschafft, neue eingeführt, die Wahrheit verschwiegen, Umwahrheit eingeflickt, und damit von Philippo bey und nach Luthers Leben, wie eine Katze mit der Mauß pflegt, kindisch gespielt.... Die alte Präfation wäre immer stehen blieben, und dennoch alle Editiones nicht nur in Worten, sondern in Sachen geändert. In ähnlicher Weise sagt Franz Burckhard im Jahr 1586 **): Schwartz-Erd habe solche Mißgeburth (die alte Confession) wie ein Bär seine Junge geleckt, und täglich wie ein Proteus verändert. Die Confession sei nur ein *temporale symbolicum*, weil sie nicht hätten wissen können, was sie übers Jahr glauben würden.

Wie Herr B. gegen die wissenschaftliche Theologie den Vorwurf erhebt, daß ein System menschlicher Weisheit das andere verdränge: so sagt schon im Jahr 1589 im entgegengesetzten Sinn der Regensburgische Jesuit Conrad Vetter ***): „Luther ist der erste gewesen, den hat Philippus gefressen. Nach Philippum kommt Flacius, der hat Philippum aufgefressen. Dr. Jacob (An-

---

*) Salig Hist. d. A. C. S. 770.
**) Salig a. a. O. S. 788.
***) Salig a. a. O. S. 772.

dreä) reibt Flacium auf. Jetzt will einer besser Lutherisch sein, als der andere." — Ja wohl, heutiges Tages auch noch!

Ueberhaupt waren es die Jesuiten, ein Johann Paul Windeck, ein Adam Tannerus, Anton Passevinus, Conrad Brunus, Ribadeneira, Sylvanus und andere, welche zuerst die unhistorische Behauptung aufstellten, daß die Protestanten durch den Religionsfrieden an den Buchstaben ihrer Confession gebannt wären; welche auf dieselbe Weise, wie Herr V., nur etwas consequenter, den Religionsfrieden zu durchlöchern suchten, und auch wirklich zur Anschürung des dreißigjährigen Kriegs redlich mitgewirkt haben.

Aber auch der Erzfeind der Jesuiten im sechszehnten Jahrhundert, der durch eine große Reihe giftiger Streitschriften gegen die protestantische Kirche berüchtigte Caspar Scioppius *), von seiner beißigen Schreibart insgemein der grammatische Hund genannt, ist mit seinen Todfeinden, den Jesuiten, wenigstens in der Tendenz, die Protestanten auf den Buchstaben ihrer Confession zu beschränken, vollkommen einig. (Hört!)

Wie wenig jedoch die Protestanten noch im siebenzehnten Jahrhundert gesonnen waren, solche Prätensionen nachzugeben, erhellet aus der berühmten, direct gegen die Verläumdungen der Jesuiten gerichteten „Vertheidigung des heil. röm. Reichs evangelischer Kurfürsten und Stände Augapfels, nämlich der Augsburgischen Confession **). Darin heißt es u. A. S. 201: „Diese Schrift ist allein gerichtet wider die Jesuitische Blaßbälge, und die von ihnen angesteckte und angefrischte böse Ahitophels und Hamans Gesellen, welche sich an einander hencken, böse Tück erdenken — und alle leges fundamentales, — Verbündniß, Religion- und Prophan-Frieden begeren umbzureißen." Als erste und Haupt-

*) Salig a. a. O. S. 772 ff.

**) Leipzig 1629.

beschuldigung von Seiten der Jesuiten *) wird angeführt: Man sei der Augsburgischen Confession, auf welche der Religionsfrieden doch gegründet sei, nicht treu geblieben, sondern habe sie hernach vielfältig verändert. Nun könne man es ja an Fingern abrechnen, wann man bey der rechten Augspurgischen Confession nicht bleibe, daß man sich auch des Religions-Friedens gar nichts zu behelffen oder zu erfrewen habe. — Ungeachtet nun die Verfasser dieser Vertheidigung noch alle von der Schriftmäßigkeit der in der Augsburgischen Confession enthaltenen Dogmen fest überzeugt waren, entgegnen sie doch **) mit ächt evangelischem Sinne Folgendes: „Jedoch ist wohl zu merken, daß der Religions-Fried nicht eben auf die Artikel und **verba formalia** allein der Augsburgischen Confession sei erstringirt und verschränckt, sondern also lauten die Worte: daß wir keinen Stand des Reichs, von wegen der Augsburg. Conf., und desselben Lehr, Religion und Glaubens halben, mit der That gewaltthätiger Weise übergehn u. s. w. Item: dieser Augsburgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, so sie aufgericht, oder nachmals aufrichten möchten."

„Welches darumb in gute Acht zu nehmen, weil die Jesuiten gantz Sophistischer Weise die Leute bereden wollen, man dürffe auff unser Seiten weiter nichts lehren, als so viel in den Worten der Artikel der Augsb. Conf. namentlich stehe. Da doch der Religionsfrieden von der Augsburgischen Confession nicht allein, sondern auch von der ganzen Religion, so wir auffgericht oder nachmals auffrichten möchten, gar deutlich und ausführlich redet." Vgl. auch noch Cap. III. S. 256 ff.

Auf solche Antecedenzien hin müssen wir Herrn Bickells

---

*) a. a. O. S. 196.
**) S. 228.

Frage: „soll man gerade in unserer Zeit, wo es so sehr Noth thut, daß die evangelische Kirche ihre Einheit bewahre, den Vorwurf der Katholischen, nicht ernstlich zu beseitigen suchen, daß es der dermaligen evangelischen Kirche an einem gemeinschaftlichen Glauben fehle?“ entschieden mit Nein beantworten. Denn sollte die Beseitigung jenes arglistigen Vorwurfs der Katholischen zu dem von Herrn B. dargebotenen Preise erkauft werden; dann wäre es der katholischen Kirche gelungen, das Pabstthum auf protestantischen Boden zu verpflanzen; sie hätte nichts mehr von Dogmen zu fürchten, aus denen der protestantische Geist gewichen wäre *).

Dagegen müssen wir uns nun an Herrn B. die Frage erlauben, ob es nicht traurig ist, daß ein evangelisch-protestantischer Theolog einem evangelisch-protestantischen Juristen gegenüber das Recht der Existenz für ihre gemeinsame Kirche zu vertheidigen genöthigt ist; ob Herr B. in seinem Eifer gegen die Rationalisten ganz übersehen hat, daß wenn er Etwas der Art bewiesen hätte, er offenbar schon wieder viel zu viel bewiesen und sich selbst in seiner Parthei wenigstens zugleich mit den Boden unter den Füßen weggezogen hätte? — Scheint es nicht, daß Herr B., indem er eine solche Frage anregt, lieber den Papisten, als seinen ächt und consequent protestantischen Glaubensbrüdern die Hand reichen möchte? — etwa so, wie Caspar Scioppius in seinem classicum belli sacri lieber mit den Türken, als mit den Ketzern Friede zu machen räth **)? Wird es nach den gegebenen historischen Nachweisungen Herrn B. nicht unheimlich in der unsaubern Gesellschaft, in die er — davon sind wir überzeugt — wider Wissen und Willen durch seine dogmatische Befangenheit gerathen ist? Sollte Er noch nicht einsehen, wie sehr er durch die Verläugnung des obersten Princips der evangelisch-protestantischen Kirche den sehnsüchtigsten Wünschen der Papisten und

*) Johannsen a. a. O. S. 414.
**) Salig a. a. O. S. 776.

Jesuiten entgegenkommt und in die Hände arbeitet?! — Nun, dann zeige er uns wenigstens, welche Waffen ihm noch übrig geblieben sind gegen den bekannten Kanon des tridentinischen Concils, welcher also anhebt: »Ad coërcenda *petulantia ingenia* *) decernit (ecclesia), ut nemo *suae prudentiae innixus* in rebus fidei et morum *ad suos sensus contorqueat* scripturam sacram contra *eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia, cujus est, judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum sacrarum* etc.; dann löse er uns wenigstens das Räthsel, warum gerade in Elberfeld, also doch in einem Orte, wo das Evangelium unseres Wissens ausschließlich in orthodoxer Weise gepredigt wird, die Zahl der Katholiken binnen wenig Jahren von 3000 auf 7000 gestiegen ist **).

Fassen wir die Forderung des Herrn B. in Betreff des neuen Reverses jetzt noch einmal vom allgemein protestantischen Gesichtspunkt aus in's Auge und erinnern uns dabei, daß Herrn Bickells und seiner Parthei Gewissen durch den neuen Revers nicht im mindesten beschwert werden kann, indem die gewissenhafte Berücksichtigung ja auch eine völlige Annahme der Dogmen verstattet: so kann obige Forderung in keinem andern Lichte erscheinen, als die berüchtigten Versuche Hahns (1827) und der evangelischen Kirchenzeitung (1830), welche darauf ausgingen, theologische und kirchliche Streitfragen zu Angelegenheiten der Regierung und des Staates zu machen, und mit Hülfe der Regierung einen directen oder indirecten Glaubens- und Gewissenszwang gegen die vermeinten Ketzer auszuüben. Ja Herr B. fordert, genau genommen, implicite vom Ministerium nichts Geringeres, als den Erlaß eines Wöllnerschen Religions-Ediktes. Hiermit legt Herr B. aber auch zugleich ein demüthigendes Bekenntniß seines Miß-

---

*) Vgl. dazu Bickell S. 6.

**) Vgl. die Recension von Hessenmüllers theologischer Propädeutik in der A. L. Z. 1838. Aug. Nr. 134.

trauens in die Kraft der evangelischen Wahrheit ab, das heißt in die Kraft dessen, was er mit so großer Bestimmtheit für die absolut evangelische Wahrheit ausgiebt. Fürwahr, schon ein Gamaliel (Actor. 5, 38) dachte anders! — Und wir Bekenner des Evangeliums wollten an der siegreichen Kraft desselben ohne Beihülfe einer Staatsregierung verzweifeln? — Nein, wenn auch Herr B. selbst heute noch Minister des Cultus würde, und uns morgen mit einem Wöllnerschen Edict beschenkte (was er aber ganz gewiß nicht thun würde!): selbst dann dürften wir das Schicksal des neuen Ediktes aus dem des alten mit getroster Zuversicht prophezeien *).

---

*) Wir erlauben uns der Kürze wegen §. 552 aus Hase's Kirchengeschichte herzusetzen, woselbst die Quellen nachzusehen sind. Derselbe lautet: „Nachdem die Abweichung vom altkirchlichen Lehrbegriff zwar verschiedenartig, doch allgemein war, hoffte Friedrich Wilhelm II. nach dem Rathe seines geistlichen Ministers Wöllner, demjenigen, was er für das Christenthum hielt, durch ein Religionsedict (9. Juli 1788) aufzuhelfen, welches alle Geistliche, die sich der neuen Aufklärung hingebend von der Lehre der symbolischen Bücher einer jeden Kirche abwichen, mit Entsetzung, auch nach Befinden mit härterer Strafe bedrohte. . . . . . Gegen das Widerstreben des Oberconsistoriums, dessen geistliche Mitglieder der Ungunst des Machthabers nicht entgingen, suchte man eine hochgehaltene Auctorität beim Kammergerichte. Ein einzelner Fall sollte zur drohenden Norm für Alle werden. Eine Kabinetsordre trug dem Kammergerichte die Untersuchung auf, ob der Prediger Schulz zu Gielsdorf, der die Grundwahrheiten des Christenthums bestritten habe, ein christlicher Prediger sei. Obwohl mannigfach bearbeitet und bedroht entschied das Gericht, alten Ruhmes eingedenk, daß der christliche Wandel dieses Predigers und die Liebe seiner ehrbaren Gemeinde es nicht gestatte, ihm das Christenthum abzusprechen. Die Entsetzung des Angeklagten demungeachtet und eine Strafsentenz gegen die votirenden Räthe durch Cabinetsordre steigerte den allgemeinen Unwillen. Durch solche und verwandte Unternehmungen in Nachbarländern wurde offenbar einestheils, daß die Kirche ohne Rechtsgrundlagen der Willkühr eines Ministers preisgegeben sei, anderntheils, daß keine äußere Gewalt vermöge, den geistigen Drang dieser Entwickelung aufzuhalten. Als Friedrich Wilhelm III. den Thron bestieg (1797), verlor das Edikt seine Kraft, der fromme König erklärte, daß die Religion nicht der Zwangsgesetze bedürfe, sondern Sache des Herzens sei, und mit ihren unzertrennlichen Gefährten, Vernunft und Philosophie, in einem Volke durch sich selbst bestehe."

Ja, weil wir innigst überzeugt sind, in der Vertheidigung der evangelisch protestantischen Lehrfreiheit Gottes Sache zu führen; so sind wir auch kühn genug, Herrn B. das Prognostikon zu stellen, daß seine Schrift — weit entfernt, dem Symbolzwang in unserm Vaterlande den geringsten Vorschub zu leisten — vielmehr nicht wenig dazu beitragen wird: die vielen Schläfer in unserer Kirche zu wecken; das unschätzbare Gut einer unverkümmerten evangelischen Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit zur allgemeinen und lebendigen Anerkennung zu bringen; in jeder Brust den festen Entschluß hervorzurufen, zu bestehen in der Freiheit, damit uns Christus befreit hat, und uns nicht wiederum in das knechtische Joch (irgend einer Menschensatzung) fangen zu lassen; (Gal. 5, 1.); und so mit einem Worte das Palladium unserer Kirche vor jedem künftigen Angriffe desto sicherer zu stellen.

Und nun lenken wir unsern Blick nochmals zurück auf die vermeinte Gefahr der evangelischen Kirche, durch welche Hr. B. zu seinen mißlichen Forderungen bewogen worden ist. Sollte sie denn wirklich so groß sein, diese Gefahr, wie sie uns Hr. B. S. 6, 30 und 38 schildert? — Wäre sie das, dann müßte unsere Kirche nicht auf den Felsen des göttlichen Wortes, sondern auf — Sand gebaut sein. O warum sind doch die, die sich in unsern Tagen einer besondern Glaubenskraft rühmen, in mancher Hinsicht noch so kleingläubig? Welches ist der Grund, auf welchem Jesus (Matth. 16, 18—19) seine Kirche erbauen will? Auf das Bekenntniß, daß er der Christus, der Sohn des lebendigen Gottes sei. Das allein erklärt er schon für hinreichend, um den Pforten der Hölle Trotz zu bieten, fordert aber weder völlige Uebereinstimmung aller Meinungen und Ansichten als Bedingung der Theilnahme an seinem Reich, noch hat er den Seinigen eine stehende Bekenntnißformel vorgeschrieben. Ebenso fordern die Apostel immer nur den Glauben an Jesum, als den Sohn Gottes, worin der Glaube an Gott als Vater mit enthalten ist, und Bewährung dieses Glaubens durch

Heiligung des Sinnes und Wandels, besonders aber durch Liebe; — niemals aber eine bestimmte Auffassungsweise dieses Glaubens und völlige Einstimmigkeit aller Meinungen in derselben. So wie bei ihrer eigenen Auffassungsweise des einigen göttlichen Meisters ihre Individualität stark hervortritt, so überlassen sie die Auffassungen des gemeinschaftlichen Glaubens unbedenklich der Individualität eines Jeden. Nur den achtet Johannes (1 Joh. 4, 3) für einen Gegner Christi, der nicht bekennt, daß Jesus der Fleisch gewordene und in die Welt gesandte Christus sei.

Zum Trost für die ängstlichen Gemüther, die nicht sehen, daß der Kern und das Wesen des Christenthums bei all' den theologischen Streitfragen und Spitzfindigkeiten unberührt und unerschüttert bleibt; welche zur Erhaltung der Einheit und Reinheit christlicher Lehre schlechterdings glauben mehr verlangen zu müssen, als Jesus selbst und die Apostel, stehe hier noch ein Wort von unserm Luther *): „Ich habe neulich zwei Wunder gesehen; das erste, da ich zum Fenster hinaussah, die Sterne am Himmel und das ganze schöne Gewölb Gottes, und sahe doch nirgend keine Pfeiler, darauf der Meister solch' Gewölb gesetzt hatte, doch fiel der Himmel nicht ein und stehet auch solch' Gewölb noch feste Nun sind Etliche, die suchen solche Pfeiler und wollten sie gerne greifen und fühlen. Weil sie denn das nicht vermögen, zappeln und zittern sie, als werde der Himmel gewißlich einfallen, aus keiner andern Ursach, denn daß sie die Pfeiler nicht greifen noch sehen. Wenn sie dieselben greifen könnten, so stände der Himmel feste rc." Nun wir hoffen, der Himmel des christlichen Glaubens wird auch stehen bleiben, wenn er gleich nicht durch die schwankenden Säulen symbolischer Bücher getragen und gestützt wird.

Möge denn auch diese kleine Schrift dazu mitwirken, daß Luthers treffendes Wort auch bei denen, die sich vorzugsweise rühmen, seine Verehrer zu sein, immer mehr anerkannt und beherzigt werde, das berühmte Wort **): Die Schrift muß un-

---

*) Brief an den Kanzler Brück vom 5. Aug. 1530. Pfizer S. 671.
**) Luther's Briefe, herausgegeben von Dr. Wette! I. 597.

gebunden sein und über allen Dingen frei, so daß in keiner Menschen Gewalt stehe, sich desselben heiligen Gotteswortes zu begeben, oder demselben menschliche Ausleger vorzusetzen, wie groß, gelehrt und heilig sie immer sein mögen!

Folgende Druckfehler sind wegen meiner Entfernung vom Druckort unberichtigt geblieben:

S. 9, Z. 9 v. u. müssen die Worte von: Unterliegt bis — Krummacher, eingeklammert und die Anführungszeichen getilgt werden.

S. 14, Z. 9 v. o. statt: einige Gültigkeit lies: ewige Gültigkeit.

S. 21, Z. 2 v. u. statt: wahrscheinlich lies: wahrhaftig.

S. 24, Z. 6 v. u. ist: öffentlichen zu streichen.

S. 29, Z. 13 v. u. statt: unzweifelhafter lies: zweifelhaft.

S. 40, Z. 13 v. u. statt: zu fordern berechtigt, lies: zu fordern nicht berechtigt.

Der Verfasser.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meurer, Wilhelm H.

Ein Wort über Lehrfreiheit in der evangel.-protest. Kirche

Kassel 1839

J.can.p. 656 pn
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545833-0